

BEBAUUNGSPLAN RALBITZ-ROSENTHAL „ZERNA AM SÄGEWERK“

Gemarkung Zerna Teile von Fl.Nr.2/56, 2/59 und 1/7



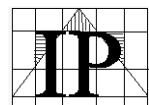
Foto Juli 2024

Auftraggeber: Gemeinde Ralbitz-Rosenthal
Am Marienbrunnen 8
01920 Ralbitz-Rosenthal, OT Rosenthal
Tel. 035796/ 96-833

Bearbeitung: Entwurf 02.Juni 2025 Dipl.- Ing. Architektin Palme

ARCHITEKTURBÜRO PALME www.architektin-palme.de

Bautzner Berg 36 ▪ 01917 Kamenz ▪ Tel. 03578 / 315319 ▪ E-Mail: Palme.Kamenz@t-online.de



Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen

- 1.1. Geltungsbereich
- 1.2. Planerfordernis und Ziel
- 1.3. Stand der örtlichen/überörtlichen Planungen
- 1.4. Bestandsbeschreibung

2. Städtebauliche Planung

- 2.1. Art und Maß der baulichen Nutzung
- 2.2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
- 2.3. Erschließung
- 2.4. Pflanzfestsetzungen
- 2.5. Flächenbilanz

3. Grünordnerisches Konzept

- 3.1. Bestandserfassung
- 3.2. Auswirkungen des Bebauungsplanes
- 3.3. Eingriffs- und Ausgleichsbilanz
- 3.4. Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft

4. Hinweise

5. Rechtsgrundlagen

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

Anlagen:

Anlage 1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Anlage 2 Bestandserfassung/Entwicklungsbiototypen

Anlage 3 Umweltbericht

Anlage 4 Artenschutz

BEGRÜNDUNG BEBAUUNGSPLAN „ZERNA AM SÄGEWERK“

Auftraggeber: Gemeinde Ralbitz-Rosenthal
Am Marienbrunnen 8, 01920 Ralbitz-Rosenthal

Bearbeitung: Architekturbüro Palme
Dipl.-Ing. Architektin Palme
Bautzner Berg 36, 01917 Kamenz

1. Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

Die Bebaubarkeit des Flurstückes 2/56 der Gemarkung Zerna soll städtebaulich geregelt werden, da Erweiterungsbedarf des bestehenden Gewerbebetriebes K.IM. S. GmbH (Pool Bau) besteht.

Der Gewerbebetrieb entstand im ehemaligen Sägewerk Zerna durch Nachnutzung der vorhandenen Halle Am Sägewerk Nr.9, die sich noch im Innenbereich von Zerna befindet laut Klarstellungssatzung.

Teile der Flurstücke Fl.Nr.2/56; 2/59 und 1/6 der Gemarkung Zerna gelegen am Ostrand von Zerna an der Straße „Am Sägewerk“ sollen mit diesem Bebauungsplan städtebaulich geregelt werden. Die Verkehrsmäßige Erschließung erfolgt durch die Straßenanbindung an die Straße „Am Sägewerk“ auf Fl.Nr.1/7 Gemarkung Zerna und über Fl.Nr.2/59.

Die Grenzen für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 2.567m².

1.2. Planungserfordernis und Zielstellung der Planung

Die Planungsabsicht der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal zielt darauf, am Ostrand von Zerna die geplante Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes K.IM. S. GmbH (Poolbau) zuzulassen und baurechtlich zu sichern.

Zur Sicherung des naturschutzfachlichen Ausgleichs werden entlang der östlichen und nördlichen Plangrenze entsprechende zeichnerische und textliche Festsetzungen getroffen.

Die Baustruktur im Umfeld ist dörflich geprägt. Die Erschließung ist aufgrund der Lage an der Straße „Am Sägewerk“ gesichert. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Planfläche festgesetzt.

Anhaltspunkte zur Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten bestehen nicht.

Ein Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag liegen als Anlagen bei.

1.3. Stand der örtlichen/überörtlichen Planungen

Landesentwicklungsplan (LEP) Sachsen

Der Landesentwicklungsplan setzt unter Z.2.2.1.4 das Ziel, dass die Ausweisung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Solche neuen Baugebiete sollen nur in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgesetzt werden.

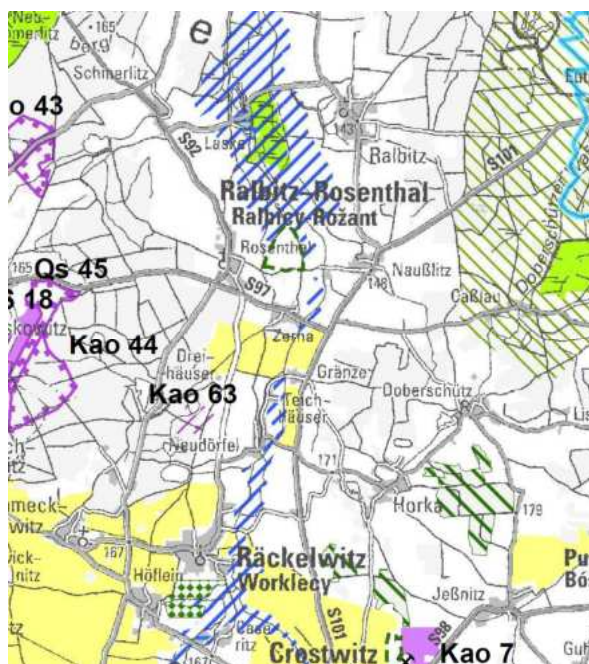


Abb.1 Regionalplan 6.12.2019

In der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz Niederschlesien werden keine Ausweisungen für den Geltungsbereich dargestellt. In der Nachbarschaft ist das Überschwemmungsgebiet des Klosterwassers zu beachten.

Flächennutzungsplan (FNP)

Der Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ hat einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan.

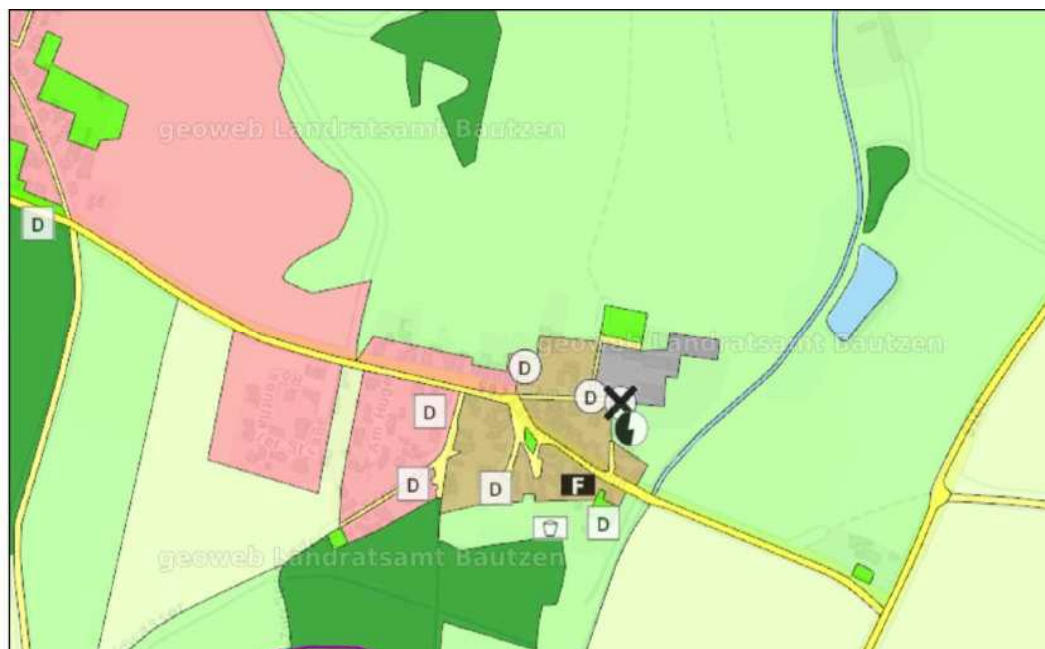


Abb.2: 6. Änderung FNP-Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ Ortsteil Zerna
Gemeinde Ralbitz Rosenthal -Teilausschnitt Zerna Fassung 7.09.2020



Abb.3 Flächennutzungsplan mit Flurstücken (Quelle Geoportal Landkreis Bautzen)

Im FNP ist die Planfläche unmittelbar an der vorhandenen Halle Am Sägewerk Nr.9 ca.3m nach Osten und 8m nach Süden als Gewerbe und sonst als Grünfläche dargestellt. Da der Bebauungsplan von der Darstellung im FNP abweicht, die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes aber nicht beeinträchtigt wird, ist der FNP im Wege der Berichtigung anzupassen.

1.4.Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt im Landkreis Bautzen in der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal am Ostrand des Ortsteiles Zerna und betrifft von Gemarkung Zerna Fl.Nr.2/56,2/59 und 1/7.

Die Erweiterungsfläche ist in der topografischen Karte als Gewerbefläche dargestellt. Im Süden schließen sich Flächen mit Wohnbebauung an. Das Plangebiet umfasst 2.567m² und liegt bei einer Höhe von 146,5 -147,5m. Die Erweiterungsfläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet Hochwasserschutz des Klosterwassers.

Lage des Plangebietes:



Abb. 4 Auszug WebAtlas SN (Quelle Geoportal Landkreis Bautzen)

Der Planbereich grenzt an die bestehende Gewerbebebauung (Zerna Am Sägewerk Nr.9) an. Im Osten verläuft das Klosterwasser ca. 22m entfernt vom südöstlichsten Punkt des Plangebietes. Im Norden sind die anderen Gewerbehallen vom ehemaligen Sägewerk, die jetzt von der Firma Kirchhof (Holzmöbel) genutzt werden.

Der Klosterwasser ist Gewässer II. Ordnung. Im Außenbereich sind 10m Gewässerrandstreifen gemäß §38WHG i.V. m §24SächsWG einzuhalten.

Nach Süden und Osten außerhalb des Plangebietes auf Fl.Nr.2/56 ist natürlicher Baumbewuchs (Erle, Aspe, Birke) vorhanden, der das Plangebiet am Ortsrand landschaftsgestalterisch gut einbettet.



Abb.5 Luftbild (Quelle Geoportal Landkreis Bautzen)

Die Planfläche südlich der Halle ist Ausstellungsfläche für Pools und östlich der Halle ist Abstell- und Lagerfläche. Es kommen keine geschützten oder seltenen Arten vor. Das FFH-Gebiet der Klosterwasserniederung ist ca 10 entfernt von der südöstlichen Plangrenze. Das Überschwemmungsgebiet des Klosterwasser hält 17-30m Abstand zum Plangebiet.

Die bestehende Produktionshalle der K.IMS GmbH und die Container, sowie 2 Pools als Ausstellung im Süden sowie die vorhandene Zu- und Ausfahrt wurden dargestellt.

Nutzungsbeschränkung Altlast

Das Landratsamt Bautzen teilte uns mit, dass der nördliche Bereich des Flurstück 2/56 der Gemarkung Zerna im sächsischen Altlastenkataster (SALKA) unter der Altlastenkennziffer 92200556 als Altstandort „Brennstofflager Sägewerk“ erfasst ist. Für die Altablagerung liegt eine formale Erstbewertung vor. Es handelte sich um einen Kohlelagerplatz, der nicht mehr vorhanden ist. Aufgrund dessen wurde keine Gefährdung für eines der Schutzgüter (Oberflächenwasser, Boden, Grundwasser, Luft) abgeleitet.

2. Städtebauliche Planungen

2.1.Art und Maß der baulichen Nutzung

Mit der Bauleitplanung soll die Voraussetzung für die Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbebetriebes geschaffen werden. Es wird ein Gewerbegebiet festgesetzt.

Art der baulichen Nutzung:

Die Fläche wird nach §8 BauNVO als Gewerbegebiet festgesetzt. Gewerbegebiet dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.
2. Geschäfts- Büro und Verwaltungsgebäude
3. Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

- 1, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
- 2..Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Geschoßflächenzahl von 1,4 zugelassen.

Gebäudehöhen

Im Geltungsbereich ist Gewerbebebauung eingeschossig möglich. Von der Nutzung wird unterschieden zwischen G1 nach Süden und G2 nach Osten. Die Nutzungen unterscheiden sich in der Bauweise und Gebäudehöhe.

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird durch Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe bestimmt. Die Gewerbefläche G1 nach Süden hat eine max. Gebäudehöhe (Firsthöhe) von 4,50m; die Gewerbefläche G2 nach Osten max. Gebäudehöhe 7,50m in Anlehnung an die bestehende Halle.

Die Bauweise in G1 ist eine offene Bauweise, d.h. es sind Gebäude bis max.50m Länge zulässig. Im G2 nach Osten wird als Bauweise die abweichende Bauweise festgesetzt mit Gebäudelängen von max.72m. Diese Länge ergibt für den Maximalfall, wenn eine Halle direkt an die bestehende 36,8m lange Halle angebaut wird.

Baugrenze

An der Ostseite wird die Baugrenze auf 5m Abstand zur Plangrenze festgesetzt, nach Süden direkt bis zur Plangrenze, aber 8m von der Grundstücksgrenze entfernt.

Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenze zulässig

Schallschutz

Nach dem Beiblatt 1DIN 18005 Schallschutz in Städtebau Teil 1 soll der Beurteilungspegel in DB(A) die schalltechnischen Orientierungswerte für städtebaulichen Planungen möglichst nicht überschreiten, bei Gewerbegebieten sind dies tags (6-22Uhr) 65dB, nachts 22-6Uhr 50/55dB.

Durch die Anwendung der gesetzlichen Regularien (Schallschutz, BImSchG, Abstandserlass) sollen sich die zu erwartenden Immissionen im zulässigen Rahmen bewegen und die Beeinträchtigung der Umwelt gering bleiben.

2.2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Dachgestaltung:

Im Gewerbegebiet gibt es keine Einschränkung hinsichtlich der Dachform.

Freiflächen:

Die nicht überbaubaren und nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze und Zufahrten genutzt werden, zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

2.3. Erschließung

Verkehrerschließung

Die nächste Staatsstraße S97 „Kamenzer Straße“ ist ca 110m entfernt. Die Gemeindestraße „Am Sägewerk“ grenzt unmittelbar an der Westseite des Plangebietes an. Die Zufahrt erfolgt an der Westecke der Planfläche. Die Straße ist in diesem Bereich ca 5m breit gepflastert. Das Straßengrundstück ist 8m breit. Die private Zufahrt über Fl.Nr.2/59 ist 4,20m breit. Die nächste Wendeanlage für LKWs bis 10m Länge (3achsige Müllfahrzeug, LKW 2t) mit Wendekreis für Personenkraftwagen (Wendeanlage Typ 3) ist auf diesem Grundstück an der Gewerbehalle „Am Sägewerk 10“. Es gibt ein Geh-Fahrrecht für den Eigentümer von Fl.Nr. 2/56 über Fl.Nr 2/59, eingetragen im Grundbuch.

Flächen für Stellplätze:

Der Stellplatzbedarfsnachweis wird auf dem Baugrundstück abgesichert nach der Verwaltungsvorschrift zur SächsBO:

Für Handwerks- und Industriebetriebe sind KFZ- Stellplätze je 3 Beschäftigte notwendig. Bei 4Ak sind 2 Stellplätze notwendig. Zusätzlich werden 2 Besucherstellplätze ausgewiesen.

Der ruhende Verkehr (4 Pkws) wird auf dem privaten Grundstück 2/56 (Plangebiet) untergebracht.

Ver-und Entsorgung

Die medienseitige Erschließung Energie, Trinkwasser, Abwasser, Gas, Telekommunikation und Löschwasserbereitstellung ist gewährleistet.

Strom

Stromversorger ist die Sachsen Netze HS.HD GmbH. Eine Stromstation befindet sich am Westrand von Fl.Nr.2/56 außerhalb des Plangebietes. Von dort verläuft das Stromkabel senkrecht nach Norden zur bestehenden Halle auf Fl.Nr.2/59. Das Stromkabel in der Zufahrt wird nachrichtlich übernommen und als Leitungsrecht LR1 für Sachsen Netze gesichert. Die erforderlichen Anschlussmaßnahmen sind mit dem Stromversorger rechtzeitig abzustimmen.

Abwasser

Versorgungsträger für das Abwasser der Wasser und Abwasserzweckverband Lausitz (WAZV). Die Abwasserentsorgung erfolgt im Trennsystem. Der Ortsteil Zerna ist an die

Schmutzwasserleitung angeschlossen. Es besteht Anschluss -und Benutzungspflicht an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation. Die Schmutzwasseranbindung liegt in der Straße „Am Sägewerk“ auf Fl.Nr.2/52.

Das Regenwasserentsorgung obliegt der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal. Es besteht eine vorhandene Regenwasserleitung (Ortskanal) unter der Zufahrtstraße auf Fl.Nr.2/56, die zum Klosterwasser führt. Der Regenwasserkanal wird als Leitungsrecht LR3 für die Gemeinde Ralbitz-Rosenthal gesichert.

Mit der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal ist die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswasser abzustimmen. Das Regenwasser der Erweiterung soll nach Fassung in einer Regenwasserzisterne in der Pflanzfläche am Ostrand versickert werden. Für das Vorhaben der späteren Erweiterung ist ein nachvollziehbares Entwässerungskonzept zu erstellen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beim LRA Bautzen untere Wasserbehörde einzureichen.

Trinkwasser

Versorgungsträger für Trinkwasser ist die EWAG Kamenz.

Die Anbindung an das zentrale Trinkwassernetz ist vorhanden mit der Trinkwasserleitung in der Zufahrt (VW 150PVC), die mit Leitungsrecht LR2 für die EWAG gesichert wird. Der Übergabeschacht ist ca 10m von der Ostecke der Rampe entfernt. Von da verläuft eine 40PEH Leitung.

Löschwasser

Ausgehend von einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung (gem. DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 405 Tabelle 1) ist sicherzustellen für Gewerbegebiete, dass im Brandfall 96m³/h Löschwasser bereitgestellt werden. Diese Menge muss über 2 Stunden verfügbar sein. Diese Menge kann im Löschbereich von 300m durch das öffentliche Trinkwassernetz, durch Entnahme aus dem Hydranten Am Sägewerk Nr.6 teilweise bereitgestellt werden. Der Rest wird aus dem Klosterwasser direkt gezogen. Der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal stehen das notwendige Schlauch- und Pumpenmaterial sowie ein Tanklöschfahrzeug mit Fassungsvermögen von 2m³ zur Verfügung.

An den Entnahmestellen werden die notwendigen Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorgehalten. Die Aufstellung von Löschfahrzeugen auf öffentlichen Straßen und eigenem Grundstück ist möglich (Wegerecht über Nachbargrundstück Fl.nr.2/59)

Gasversorgung

Versorgungsträger für Gas ist die EVSE Energieversorgung Schwarze Elster. Der Gasanschluss ist vorhanden. Die Gasleitung verläuft am Westrand der Rampe.

Telekommunikation

Der Anschluss an die vorhandenen Telekomleitungen ist vorhanden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes und Baumaßnahmen der anderen Medienträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet rechtzeitig der Telekom Deutschland GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Zudem ist eine rechtzeitige Abstimmung zur Lage und zur Dimensionierung der Leitungszone vorzunehmen.

2.4. Pflanzfestsetzungen

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist durch Lagerflächen charakterisiert. Der Biotopwert ist insgesamt als niedrig einzustufen. Das Satzungsgebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Zum Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigung durch Eingriff im Außenbereich werden Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern ausgewiesen.

Als Ausgleichsmaßnahme A1 wird am Nordrand des Plangebietes ein 3m breiter Gehölzstreifen und am Ostrand ein 5m breiter Streifen aus standortheimischen Gehölzen und Einzelbäumen festgesetzt.

Mit der Eingriffs-Ausgleichbilanz (siehe Anlage1), die gemäß der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen erstellt wurde, wird nachgewiesen, dass der Eingriff mit den vorgesehenen Maßnahmen kompensiert werden kann.

2.5 Flächenbilanz

Flächenart	Teilflächen in m²	Summe Teilflächen in m²	Gesamt in ha	%
Bauland Gewerbefläche G2 Ost G1 Süd	1163 600	1763	0,176	68,7%
Grünflächen Hecke Vegetationsarme Fläche	283 200	483	0,048	18,8%
Verkehr	321	321	0,032	12,5%
Plangebietsgröße	2567	2567	0,2567	100%

Tabelle 1

3. Grünordnerisches Konzept

3.1. Bestandserfassung

Schutzgut	Zustand/Bewertung
Boden/Geologie	Böden mit anthropogen Sedimenten in Siedlungsgebieten Baugrunduntersuchungen werden empfohlen! Mittelmaßstäbige landwirtschaftliche Standortkartierung: Sand Gley Grundwasser 10-6dm unter Flur
Wasser	Kein Oberflächengewässer im Plangebiet Östlich des Geltungsbereichs fließt der Klosterwasser ca 22m entfernt. Gewässerrandstreifen nach §24SächsWG sind einzuhalten.
Klima	Schotterfläche Kaltluftentstehung am Ortsrand möglich, unbedeutend für klimatische Ausgleichsfunktion, da nur sehr kleine Teilfläche beansprucht wird.
Landschaftsbild/ Erholung	Ortsrandsituation Fläche schließt an bestehende Bebauung an, Grüngürtel nach außen vorhanden keine landschaftsästhetische Bedeutung oder Erholungsbedeutung
Arten und Biotope	Vegetationsarme Fläche

Der Ausgangszustand der Fläche ist als naturschutzfachlich wenig wertvoll einzuordnen.

3.2. Auswirkungen des Bebauungsplanes

Mit dem Bebauungsplan „Zerna Am Sägewerk“ soll die Gewerbebeerweiterung an das bestehende Betriebsgelände bauplanungsrechtlich zugelassen werden. Entsprechend der festgesetzten Grundflächenzahl können bis 80 % des Baugebiets überbaut und versiegelt werden. Die nicht überbauten und versiegelten Flächen sind als Grünflächen herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

Erheblich nachteilige Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft sind bei Umsetzung der festgesetzten Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen nicht erkennbar. Das natürliche Bodengefüge ist bereits durch die anthropogene Überprägung erheblich gestört. Unter Berücksichtigung der Vornutzung ist bei Umsetzung der Vorhaben von einer sehr geringen Neubeeinträchtigung auszugehen. Beeinträchtigungen für die klimatische Ausgleichsfunktion oder die Luftqualität aufgrund der Planung sind, bedingt durch die bisherige gewerbliche Nutzung und die geringe Flächengröße, nicht erkennbar.

Mit dem B-Plan wird eine Fläche von 2.567m² am östlichen Ortsrand in den Innenbereich einbezogen, eine Bebauung und Versiegelung wird möglich. Beim Plangebiet handelt es sich um Schotter -bzw. Vegetationsarme Flächen.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht / gesetzlich geschützte Biotop (BNatSchG, SächsNatSchG)

Besonders geschützte Biotop sind nicht betroffen. Die nächstgelegenen Flächen dieser Kategorie liegen 20m östlich vom Plangebiet, das FFH Gebiet Klosterwasser mit der Klosterwasserniederung.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des FFH-Gebietes:



Abb. 6: im Umfeld vorhandene FFH Gebiet Klosterniederung
(Quelle: Geoportal Landkreis Bautzen)

Zwischen dem Vorhaben und den geschützten Flächen liegen Gehölzgürtel und Wiesen. Die vorhandenen Stützmauer zeigen die Anschüttung des Geländes um ca 1,30m. Auswirkungen auf die geschützten Flächen sind an dieser Stelle bereits auszuschließen.

Es befinden sich keine geschützten Biotop im Plangebiet

Die im Gebiet vorhandenen Vogelarten können auf die geplanten Hecken und angrenzende Flächen ausweichen. Weiterhin werden im Bereich der Pflanzgebote neue Heckenstrukturen aus Laubgehölzen entwickelt. Durch diese entstehen neue Lebensräume, die die Strukturen am Ortsrand aufwerten. Die Beeinträchtigungen durch Lärm während der Nutzung als Gewerbegebiet auf Tierarten können an dieser Stelle vernachlässigt werden. Für das Schutzgut Tiere sind damit **keine** weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

3.3. Eingriffs-Ausgleichsbilanz

Die Biotoptypenkartierung des Gebietes beruht auf einer eigenen Begehung im Februar 2025. Für die Darstellungen in der Karte (Bestandserfassung) wird die Biotoptypenliste für Sachsen (Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, 2004) verwendet. Die Darstellung erfolgt auf Grundlage der Flurkarte.

Beschreibung

Der Bestand unterteilt sich in Schotterplätze teilweise versiegelt (Biotopcode 09.02.200) und vegetationsarme Fläche (Biotopcode 06.03.200).

Besonders geschützte Pflanzen wurden nicht kartiert und sind für die Fläche auch nicht bekannt.

Vorbelastungen

Die Flächen unterliegen nur geringfügigen Vorbelastungen. Durch die Zufahrt sind kaum Immissionen möglich. Die Nutzung der Lagerflächen zieht geringfügige Verdichtungen der Bodenzone nach sich.

Bewertung

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die kartierten Biotopflächen einschl. der Bewertung. Der aufgeführte Ausgangswert bzgl. der Bedeutung orientiert sich an den Vorgaben der Handlungsempfehlung.

Flächen-einheit	Code	Vorkommen im Untersuchungsraum, Charakteristik / Schutzstatus	strukturelle Ausstattung / Vorbelastung	räumliche Bezüge / Größe	Ausgangswert/ Bedeutung
Grünland, Ruderalflur					
FE 1	06.03.200	Fläche am Ortsrand, FE 1 begrenzt durch Gewerbebebauung	Vegetationsarm	geringe Bedeutung für den Biotopverbund und als Lebensraum,	10
FE 2	09.02.200	Fläche am Ortsrand, FE 2 begrenzt durch Gehölze im Osten	Aufschüttungsfläche teilversiegelt, Schotter und Betonstreifen	geringe Bedeutung als Lebensraum, teilweise isoliert, keine Bedeutung im Biotopverbund	1
FE3	9.3.	Bebaute Gewerbefläche	keine	Keine Bedeutung als Lebensraum	0
FE4	01410	Verkehrsfläche	Betonplatten Fugenvegetation	Kaum Bedeutung für den Biotopverbund	0

Tabelle 2: im Bereich des B-Planes vorhandene Biotoptypen

Auffüllungsflächen, wie sie im Planbereich vorhanden sind, reagieren weniger empfindlich gegenüber Standortänderungen und minimalen Flächenverlusten. Die Biotoptypen können sich innerhalb kürzester Zeit auf geeigneten Flächen wieder entwickeln.

Mögliche Umweltwirkungen des Vorhabens

siehe Anlage 3 Umweltbericht und Anlage 4 Artenschutz von Dipl.-Ing. Forsting, S. Peper

3.4. Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft

Vermeidungsmaßnahmen

- Das am Westrand des Plangebietes liegende Storchennest wird nicht beeinträchtigt. Sein Umfeld wird durch die Maßnahme beruhigt, da alle Stellflächen auf der dem Nest abgewandten Seite der Halle eingerichtet werden. Das führt zur Beruhigung des unmittelbaren Nestbereiches.

- Gegen die offene Landschaft und die Aue des Klosterwassers wird innerhalb des Bebauungsplanes ein 5 Meter breiter Grünstreifen mit einer mindestens einreihigen Strauchhecke angelegt. Dort ist eine langfristige Ansiedlung von Brutvögeln, Samenpflanzen, Moosen, Kleinsäugern und Insekten möglich.

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
Anlage einer Gehölzhecke am Nord- und Ostrand aus einheimischen und standortgerechten Gehölzen mit folgenden Straucharten:

Gemeine Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Gemeine Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Weißdorn	<i>Crataegus sp.</i>

Mit dieser Maßnahme kann laut Anlage 1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung von einer ausgewogenen Bilanz zwischen dem zu erwartender Eingriff und den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ausgegangen werden.

4. Hinweise

Bodenfunde

Werden bei Bau- und Erschließungsarbeiten Bodenfunde entdeckt, sind sie entsprechend SächsDSchG meldepflichtig. Auf der Planzeichnung wurde auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen hingewiesen.

Archäologie

Das Landesamt für Archäologie Sachsen ist bei Bodeneingriffen tiefer 0,30 cm zu beteiligen, da sich das Gebiet im archäologischen Relevanzbereich befindet.

Bodenfunde sind nach § 20 SächsDSchG meldepflichtig, dazu zählen archäologische Funde wie auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen bearbeitete Hölzer. Die Fundstätten sind umgehend vor weiterer Zerstörung zu sichern.

Denkmalschutz

Alle historischen Steinsetzungen, wie Meilensteine, historische Grenzsteine, Wegesteine, Trockenmauern u. ä. sind Kleindenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsDSchG. Diese sind an Ort und Stelle zu belassen und vor Veränderungen zu schützen. Bei erforderlichen Eingriffen ist eine Genehmigung nach § 12 SächsDSchG zu beantragen.

In unmittelbarer Nähe zum Bebauungsplan befindet sich die Scheune mit winkligem Anbau des ehemaligen Rittergutes Am Sägewerk 9 GM Zerna FS 2/46 und 2/39. Sollten hier bauliche Veränderungen erforderlich sein, ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Bodenschutz

In Anlehnung an die im § 1a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) formulierte Bodenschutzklausel, die den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vorschreibt, sollten Nebeneinrichtungen wie Zufahrten und Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet werden.

Baugrund

Vor der Bebauung werden Baugrunduntersuchungen empfohlen. Diese Baugrunduntersuchungen sollen projektbezogen und standortkonkret nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 durchgeführt werden.

Sollte die Versickerung auf dem Baugrundstück nicht möglich sein sind anfallende Niederschlagswasser zu fassen und einer dauerhaften funktionsfähigen Vorflut zuzuführen.

Das anfallende Niederschlagswasser könnte nach Fassung in einer Regenwasserzisterne in das Klosterwasser eingeleitet werden. Dazu ist die Zustimmung der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Bautzen einzuholen.

natürliche Radioaktivität:

Erstmals wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300Bq/m³ für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze festgeschrieben.

Wer ein Gebäude errichtet, hat geeignet Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern. Diese Pflicht ist erfüllt, wenn die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

5.Rechtsgrundlagen des Planverfahrens

Der Bebauungsplan wird aufgestellt gemäß §2 BauGB.

Dem Bebauungsplan liegen folgende Vorschriften zugrunde:

Baugesetzbuches (BauGB) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 3.Nov.2017 BGBl. S.3634, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) m.W.v. 13.10.2022.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), geändert 01.06.2022

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)vom 12.Juli 2013 (SächsGVl.S.503) das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.Dezember 2022 (SächsGVBl.S.705) geändert worden ist

Der Gemeinderat Ralbitz-Rosenthal wird am 10.04.2025 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Zerna Am Sägewerk“ beschließen.

6.Quellen-und Literaturverzeichnis

Literatur

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVl. S. 503) das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG), 2003: Biotoptypenliste für Sachsen, Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 2004.

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), Dresden (2003): Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

BauGB: Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) m.W.v. 13.10.2022.

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) m.W.v. 29.07.2022 |

SächsNatSchG: Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist

Gutachten, Behördenunterlagen

Freistaat Sachsen, Staatsministerium des Innern, 2013: Landesentwicklungsplan (LEP) 2013, als Rechtsverordnung beschlossen (Kabinettsbeschluss vom 12. Juli 2013)

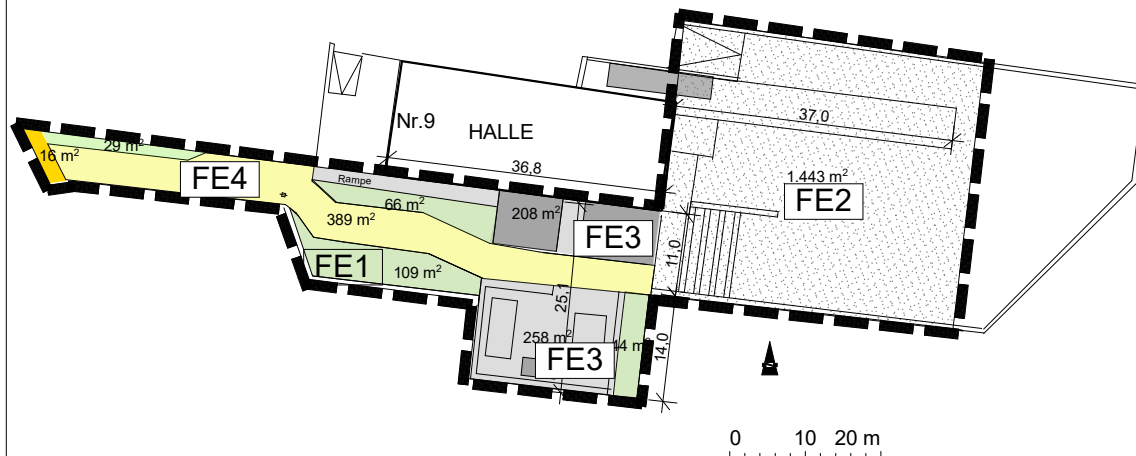
Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, 2009: erste Gesamtfortschreibung in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 9. April 2009 und des Genehmigungsbescheides vom 27. Oktober 2009, 2. Gesamtfortschreibung 2019 des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien wurde am 26. Oktober 2023 genehmigt.

Karten / Digitale Daten / Datenrecherchen im Internet

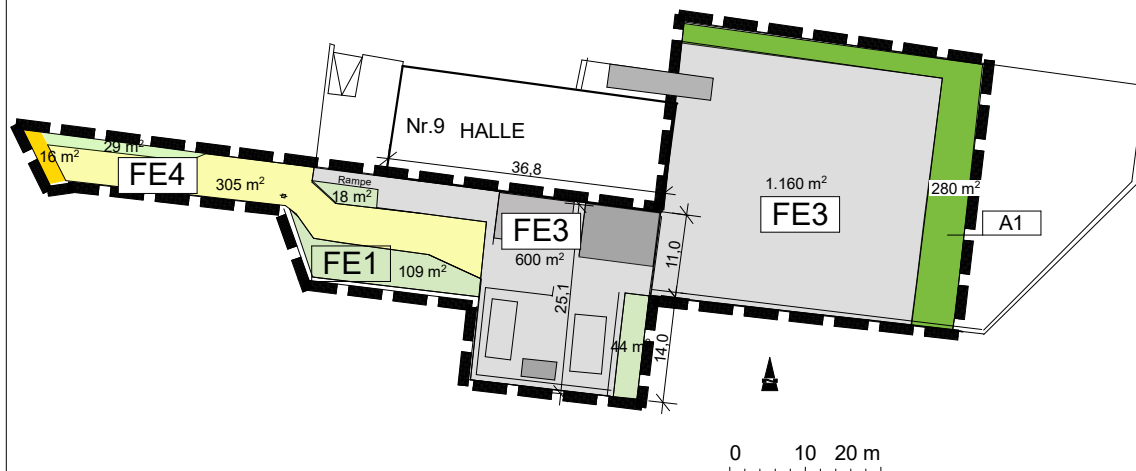
<http://www.umwelt.sachsen.de/>: Informationen zu Schutzgütern und Schutzgebieten einschl. interaktiver Karten

Geoportal Landkreis Bautzen

BESTAND



PLANUNG



Bestandstypen und Nutzungen

Nummerierung Flächeneinheit Bestandserfassung und Bilanzierung

- 06.03.200 vegetationsarme Fläche (FE1)
- 09.02.200 Plätze teilversiegelt (FE2)
- 9.3. Gewerbegebiet (FE3)
- 01410 Verkehrsfläche (FE 4)

Bestandsübernahmen

- Gebäude - Bestand
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Entwicklungsbiotoptypen

- 02.02.200 Pflanzgebot A1
Hecken, Strauchpflanzung
- 06.03.200 vegetationsarme Fläche (FE1)
- 9.3. Gewerbegebiet (FE3)
- 01410 Verkehrsfläche

Anlage 1

BEBAUUNGSPLAN ZERNA AM SÄGEWERK

Grünordnung M 1:1000

Auftraggeber: Gemeinde Rabitz-Rosenthal
Am Marienbrunnen 8 01920 Rabitz-Rosenthal
Bearbeitung: 05.03.2025

Architekturbüro Ilona Palme
Bautzner Berg 36, 01917 Kamenz
Tel 03578/ 315319 Handy 0173/5826714
e-mail: Palme.Kamenz@t-online.de

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
FE-Nr.	Code	Biotoptyp Eingriff	wert (AW)	Code	(nach Eingriff)	wert (ZW)	Differenzwert (DW)	Fläche (m²)	(S p. 8 x 9) WE Mind.	keit	gleichsbedar f (WE Mind. A)	WE Ersatzbedarf
1	54100	vegetationsarme Flächen	10	9520	vegetationsarme Flächen	10	0	200	0			0
2	9.2.200	Plätze teilversiegelt	1	11200	Gewerbegebiet Ostseite	0	1	1.163	1.163			1163
				02210	sonstige Hecken freiwachsend	21	-20	283	-5.660	A		-5660
3	9.3	vorh.bebaute Fläche	0	11200	Gewerbegebiet Südsiete	0	0	600	0			0
4	11410	Verkehrsflächen	0	11410	Verkehrsflächen	0	0	321	0			0
									WE Mind.E(gesamt)			-4.497
Kontrolle Teilflächen der Flächennutzungen aus Spalte 10				Größe Plangebiet(Kontrolle)				2.567	m²			
				Gewerbebauflächen(9.03)				1.763	m²			
				Verkehrsfläche				321	m²			
				vegetationsarme Flächen				200	m²			
				neue Gehölzfläche (02.02.430)				283	m²			

Anlage 2 Ausgleichsbilanz B-Plan Zerna Am Sägewerk

Anlage 3

UMWELTBERICHT

zum Bebauungsplan Ralbitz-Rosenthal

Zerna Am Sägewerk

Flurstück 2/56 und 2/59 ,1/7 der Gemarkung Zerna



Bearbeitungszeitraum: 12.02.2025 bis 8.03. 2025

Bearbeiterin: Dipl. Forst- Ing. Sabine Peper, Gräfenhainer Str. 9 01936 Königsbrück

Inhalt

1 Ziel des Umweltberichtes	4
2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	4
3 Zusammenfassung	5
4 Administrative und naturräumliche Angaben	5
4.1 Administrative Einordnung und allgemeine Lage.....	5
4.2 Naturräumliche Einordnung, Klima und Hydrologie	5
4.3 Morphologie, Geologie und Boden	6
4.4 Potentielle natürliche Vegetation	6
5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	6
5.1 Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP)	6
5.2 Regionalplan	6
5.3 Flächennutzungsplan	6
5.4 Baugesetzbuch (BauGB).....	6
5.5 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)	7
5.6 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)	7
5.7 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)	7
6 Darstellung der Beziehungen zu nach Naturschutzrecht geschützten Flächen	7
6.1 Zusammenfassung	7
6.2 Flora- Fauna- Habitat- Gebiete	7
6.3 Vogelschutzgebiete.....	7
6.4 Naturschutzgebiete	8
6.5 Flächennaturdenkmale.....	8
6.6 Landschaftsschutzgebiete	8
6.7 Naturdenkmale	8
6.8 Geschützter Landschaftsbestandteil	8
6.9 Gesetzlich geschützte Biotope	8
6.10 Geschützte Tiere und Pflanzen.....	8
7 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Auswirkungen auf diese und Aufzeigen von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation	8
7.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	8
7.2 Schutzgut Klima/ Luft /Lärm	9
7.3 Schutzgut Wasser.....	9
7.4 Schutzgut Boden	10

7.5 Schutzgut Landschaft	11
7.6 Schutz aller nach Naturschutzrecht geschützten Landschaftsausschnitte sowie Schutz der Tiere und Pflanzen	12
7.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	13
7.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	13
7.9 Übersicht über Vermeidungsmaßnahmen.....	14
7.10 Übersicht über die ermittelten Konflikte (erhebliche Beeinträchtigungen)	14
8 Literatur.....	14

1 Ziel des Umweltberichtes

Der Umweltbericht nach §2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplans. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB, aktuelle Fassung vom Mai 2017) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6, Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung erforderlich. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu ermitteln und in einem Umweltbericht darzustellen. Die Angaben aus der Anlage 1 des BauGB sind zu berücksichtigen (Inhalt des Umweltberichtes).

Zusätzlich dazu sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB weiterhin die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffe gem. § 18 BNatSchG) in der Abwägung zum Bauleitverfahren zu berücksichtigen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz und die Grünordnungsplanung werden im Antragsverfahren innerhalb der Aufstellung des Bebauungsplanes eingearbeitet. Ein Artenschutzfachbeitrag wurde extra erarbeitet und liegt den Antragsunterlagen bei.

2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Lage und Größe des Plangebietes

Zerna ist ein ländlich geprägter Ortsteil der Gemeinde Ralbitz- Rosenthal und gehört zum sorbischen Siedlungsgebiet. Die Gemeinde Ralbitz- Rosenthal ist Teil des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ und befindet sich etwa zehn Kilometer südöstlich von Kamenz im vorrangig landwirtschaftlich genutzten Delany, dem „Niederland“ der Klosterpflege.

Das Plangebiet befindet sich auf dem Gelände des ehemaligen Sägewerkes am Nordostrand des Ortes. Laut Internetauskunft der Gemeinde Ralbitz- Rosenthal wurde das Sägewerk auf dem Gelände des ehemaligen Rittergutes errichtet. Das Rittergut wurde 1980 abgetragen. Spätestens aus dieser Zeit stammt die Aufhöhung der Fläche.

Auf dem Gewerbegebiet Flurstück 2/56 der Gemarkung Zerna sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes K.IM.S.GmbH (Poolbau) geschaffen werden.



Gegenwärtige Situation

3 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Gewerbegebiet „Am Sägewerk Zerna“ der Errichtung von überdachten Stellplätzen und perspektiv die Vergrößerung der gegenwärtigen Produktionshalle, sowie der Neuordnung der verschiedenen Lagerplätze dient, ist gemäß BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Weiterhin werden Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen und zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen erarbeitet. Die Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen werden in einem gesonderten Artenschutzbericht dargelegt.

Zu Beginn der Ausführungen wurden die Umweltziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen ermittelt. Das Vorhaben steht diesen nicht entgegen.

Die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, nach Naturschutzrecht geschützte Flächen und Lebewesen, Boden, Wasser mit Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter wurden bzgl. der Projektwirkungen untersucht. Beachtet wurden dabei auch die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens konnten für alle Schutzgüter **keine** erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt werden. Das Nest des Weißstorchs wird erhalten, seine Umgebung besser ruhiggestellt. Für die Schutzgüter Natur und Landschaft bei denen auch Belange des Schutzgutes Boden berücksichtigt werden, wurde der Kompensationsbedarf über eine Eingriffs- Ausgleichsbilanz errechnet, die in den Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme enthalten sind. Der Ausgleich wird durch die Anlage eines 6m breiten Grünstreifens, zu dem eine Strauchhecke gehört, erzielt. Der Grünstreifen wird an der nördlichen und östlichen Bebauungsgrenze errichtet. Die Strauchhecke sollte mindestens einreihig angelegt werden. Sie soll aus den standorttypischen Straucharten Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus* sp.), Hundsrose (*Rosa canina*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) bestehen. Die Hecke verstärkt den Grünbereich im Osten des Geländes und schirmt das Gewerbegebiet gegen die Talweitung des Klosterwassers ab. Dadurch kommt es zu einer wesentlich besseren Einbettung des gesamten Gewerbestandortes in die Landschaft. Der Grünstreifen bildet die Grundlage für eine dynamische Erhöhung der Diversität der Arten. Das FFH- Gebiet „Niederung des Klosterwassers“, dass auch gleichzeitig Überschwemmungsgebiet ist, wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt, da die Fläche schon vor Jahrzehnten aus dem Hochwasserbereich herausgehoben wurde und seitdem durchgängig schon als Gewerbefläche genutzt wurde.

4 Administrative und naturräumliche Angaben

4.1 Administrative Einordnung und allgemeine Lage

Gemeinde: Ralbitz- Rosenthal
Gemarkung: Zerna
Flurstück: 2/56; 2/59 und 1/7
Flächengröße: 0,2567 ha
Lage: Die Lagerflächen sollen auf dem vorhandenen Gewerbestandort am Nordostrand von Zerna errichtet werden.

4.2 Naturräumliche Einordnung, Klima und Hydrologie

Gliederung nach BASTIAN und SYRBE (2008)

Naturregion: Sächsisch- Niederlausitzer Heide- und Teichlandschaft
Makrogeochore (Naturraum): Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft
Wetterdaten: Langjährig ermittelte Durchschnittswerte der Wettermessstation Kamenz nach BARTH (1998):
Jahresdurchschnittstemperatur: 8,9°C
Mittlere Jahresniederschlagssumme: 668 mm
Mittlere jährliche Windgeschwindigkeit laut Klimakarte: ca. 3,3m/s
Wassereinzugsgebiet: Die Fläche entwässert über das Klosterwasser in die Schwarze Elster.

4.3 Morphologie, Geologie und Boden

Geländehöhe: ca. 147 m ü NN

Morphologie: ebenes Gelände; spätestens 1980 aufgeschüttet

Geologie: Die interaktive geologische Karte Sachsens weist für den gesamten östlichen Teil des Ortes als geologische Formation (humose) Flussablagerungen im Überschwemmungsbereich des Klosterwassers aus. Durch die Aufschüttung ist die Fläche jedoch anthropogen überformt, so dass die Angaben der geologischen Karte auf diesen Standort nicht angewendet werden können.

Boden: Der Boden besteht aus wasserdurchlässiger Schotterdecke über einer Aufschüttung mit anthropogenem Material Altbestand

4.4 Potentielle natürliche Vegetation

Laut der Karte der potentiellen natürlichen Vegetation Sachsens SCHMIDT (2002) würde sich auf natürlich gewachsenem Boden ein Zittergrasseggen-Hainbuchen-Stieleichenwald im Übergang zu Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald als potentielle natürliche Vegetation ausbilden. Durch die Schotterdecke und die zuvor erfolgte Aufschüttung ist eine natürliche Vegetationsentwicklung ohne vorherige Rekultivierung nicht mehr möglich.

5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

5.1 Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP)

Der Landesentwicklungsplan 2013 wurde am 30. August 2013 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 11/2013 öffentlich bekannt gemacht und trat am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Entsprechend dem LEP 2013 gehört die Gemeinde Nebelschütz zum ländlichen Raum.

5.2 Regionalplan

Die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien trat am 26. Oktober 2023 in Kraft. In Karte 3 „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“ wird der Bereich um Zerna als Gebiet mit klimatisch bedingten Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltspotenzials gekennzeichnet.

5.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) des Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ (6. Änderung mit Stand vom 07.09.2020) sind die Flurstücke des zu beplanenden Bebauungsplanes teilweise als Gewerbegebiet und als Grünland dargestellt. Die gesamte Fläche des Bebauungsplanes ist jedoch seit mindestens 1980 mit wasserdurchlässigem Bodenmaterial teilversiegelt.

5.4 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

- Der Umweltbericht enthält eine Analyse und Bewertung der eventuell auftretenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter

(4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit anzuwenden.

- Unter Punkt 6 wird die Beziehung zwischen dem Planungsgebiet und aller nach BNatSchG geschützten Objekte dargestellt.

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

5.5 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (Schutz vor Lärm und Schutz vor Luftverunreinigungen).

5.6 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

5.7 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

6 Darstellung der Beziehungen zu nach Naturschutzrecht geschützten Flächen

6.1 Zusammenfassung

Durch die neu zu organisierende Lagerhaltung und die Schaffung von überdachten Lagerplätzen, sowie durch die perspektivische Bebauung mit einer Halle werden keine nach Naturschutzrecht geschützten Flächen, geologischen Denkmale oder Lebewesen beeinträchtigt.

6.2 Flora- Fauna- Habitat- Gebiete

Tabelle 1: Entfernungen der zukünftigen Bebauung zu den am nächsten gelegenen FFH- Gebieten

FFH- Gebiet	Landesinterne Nr.	EU- Nr.:	Abstand in m
Klosterwasserniederung	134	4651-302	15
Teichgruppen am Doberschützer Wasser	45E	4651-303	2.000
Deutschbaselitzer Großteichgebiet	129	4650-305	4.200
Jeßnitz und Thury	89	4650-302	4.300
Waldteiche nördlich Räckelwitz	133	4751-301	1.980

6.3 Vogelschutzgebiete

Tabelle 2: Entfernungen der zukünftigen Bebauung zu den am nächsten gelegenen SPA- Gebieten

SPA- Gebiet	Landesinterne Nr.	EU- Nr.	Abstand in km
Jessnitz und Thury	38	DE 4650 - 452	4,0
Doberschützer Wasser	39	DE 4651 - 451	1,1

6.4 Naturschutzgebiete

Tabelle 3: Entfernungen der zukünftigen Bebauung zu den am nächsten gelegenen Naturschutzgebieten

Naturschutzgebiet	Abstand in km
Auewald Laske	1,7
Caslauer Wiesenteich	2,8

6.5 Flächennaturdenkmale

Tabelle 4: Entfernungen der zukünftigen Bebauung zu den am nächsten gelegenen Flächennaturdenkmalen

Flächennaturdenkmal	Abstand in km
Steinberg Räckelwitz	2,5

6.6 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete kommen im Umkreis von 3 Kilometern nicht vor.

6.7 Naturdenkmale

Naturdenkmale kommen im Umkreis von 3 Kilometern nicht vor.

6.8 Geschützter Landschaftsbestandteil

Im weiteren Umfeld der zukünftigen Bebauung befindet sich kein geschützter Landschaftsbestandteil.

6.9 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Umkreis von einem Kilometer befindet sich kein gesetzlich geschütztes Biotop.

6.10 Geschützte Tiere und Pflanzen

Aussagen über im Gebiet vorkommende geschützte Tiere und Pflanzen, sowie über die Auswirkungen der Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes auf diese Arten werden in einem Artenschutzfachbeitrag ausführlich erörtert. Dieser Artenschutzfachbeitrag ist Bestandteil dieser Planungsunterlagen.

7 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Auswirkungen auf diese und Aufzeigen von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation

7.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Beschreibung der Maßnahme und Bewertung

Beschreibung

Auf der Fläche des Bebauungsplanes sollen überdachte Lagerflächen, offene Lagerflächen und perspektiv eine Produktionshalle errichtet werden.

Bewertung

Es werden keine meldepflichtigen und gesundheitsschädlichen Stoffe bei der Baumaßnahme verwendet. Die Produktionsmethoden und der Produktionsumfang verändern sich durch die zukünftige Bebauung nicht.

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit

Es geht von der Bebauung keine Gefahr für die menschliche Gesundheit aus.

Auswirkungsprognose

Auch perspektivisch ändert sich durch die Maßnahme nichts.

Kompensationsbedarf

Es besteht kein Kompensationsbedarf.

7.2 Schutzgut Klima/ Luft /Lärm

Beschreibung, Vorbedingungen und Bewertung

Beschreibung

Die Nutzung der Fläche soll neugestaltet werden. Überdachte Stell- und Lagerflächen sollen eine geordnete Lagerung und einen besseren technologischen Ablauf des Produktionsprozesses ermöglichen.

Vorbedingung

Auf der gegenwärtigen Fläche sind verschiedene Materiallager und Baustoffe (Granitsteine) ungeordnet gelagert. Es sind auch keine Stellplätze für Betriebs- und Kundenfahrzeuge ausgewiesen.

Bewertung

Am Produktionsprozess ändert sich nichts. Deshalb ändern sich auch die Auswirkungen auf die Luft- und Lärmverhältnisse nicht. Durch die Anlage eines zusätzlichen Grünstreifens mit einer Strauchhecke kommt es zu erhöhter Sauerstoffproduktion und Windberuhigung auf dem Betriebsgelände.

Es entstehen keine höheren Abgasmengen und auch der Lärmpegel bleibt im Verhältnis zum gegenwärtigen Zeitpunkt gleich.

Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens

Durch die Bebauung ändert sich am Produktionsprozess nichts. Es findet keine Verschlechterung der Umweltbedingungen statt.

Auswirkungsprognose

Mit dem zunehmenden Alter der Hecke und deren zunehmende Entfaltung wird sich die Sauerstoffproduktion und die Windberuhigung auf der Fläche erhöhen.

Kompensationsbedarf

Es besteht **kein** weiterer Kompensationsbedarf. Der Grünstreifen ist als Ausgleichsfläche geplant.

7.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung, Vorbelastungen und Bewertung

Beschreibung

Die gegenwärtigen Flächen sind schon teilversiegelt. Im 1. Bauabschnitt sollen nur Teilflächen als überdachte Lagerplätze angelegt werden. Eine höhere Abwasserlast entsteht nicht. Bei überdachten Flächen muss das Regenwasser kontrolliert ordnungsgemäß abgeleitet werden.

Vorbedingungen und Vorbelastungen

- **Oberirdische Gewässer (Güte)**
Oberirdische Gewässer werden durch die zukünftige Bebauung kaum beeinflusst, da das Regenwasser in einer großen Zisterne zurückgehalten werden soll. Bei größeren Wassermengen kann der Überlauf der Zisterne in einen auf dem Gelände vorhandenen Regenwasserkanal abgeleitet werden. Der nächste Vorfluter (Klosterwasser) befindet sich ca. 15m von der Bebauungsgrenze entfernt.
- **Grundwasser**
Es sind keine Vorbelastungen des Grundwassers bekannt. Die Fläche wurde vor langer Zeit massiv aufgeschüttet, um aus dem Einfluss des Grundwassers heraus zu kommen.
- **Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellen**
Im Planungsgebiet befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellen.
- **Umgang mit Wasser gefährdeten Stoffen**

Im Planungsgebiet befinden sich keine Anlagen, die mit Wasser gefährdeten Stoffen (wie z.B. Tankstellen) arbeiten und es sind auch keine weiteren Anlagen in Planung.

- **Hochwasserschutz**

Durch die massiven Aufschüttungen in der Vergangenheit wurde das Planungsgebiet aus dem Überschwemmungsbereich des Klosterwassers herausgehoben, da das Klosterwasser in unmittelbarer Nähe von dem Standort entfernt vorbeifließt. Das Klosterwasser ist begradigt. Frühere, nicht mehr bespannte Altarme grenzten unmittelbar an das Grundstück an.

Bewertung

Für das Schutzgut Wasser gibt es keine Vorbelastungen und Vorbedingungen.

Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens

- **Oberirdische Gewässer**

Auf oberirdische Gewässer hat die Errichtung der zukünftigen Bebauung nur durch Einleitung des Überlaufs der Zisterne einen geringen Einfluss.

- **Grundwasser**

Die geplanten Maßnahmen haben keinen negativen Einfluss auf das Grundwasser, da das Regenwasser der teilversiegelten oder versiegelten Flächen in einer Zisterne aufgefangen wird.

- **Gewässerabbau und Hochwasserschutz**

Die geplanten Maßnahmen haben keinen negativen Einfluss auf den Hochwasserschutz. Die Fläche wurde schon vor Jahrzehnten aus dem Hochwasserbereich herausgehoben.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Oberirdische Gewässer und Abwasserbeseitigung

Alle anfallenden Abwässer werden durch eine Kanalisation zur zentralen Kläranlage befördert. Das Regenwasser wird in einer Zisterne aufgefangen. Zu viel anfallendes Regenwasser wird über einen vorhandenen Kanal in das Klosterwasser eingeleitet.

Grundwasser

Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen sind keine Anschnitte (Flurabstände zwischen 2 und 4 m bzw. tiefer unter OK Gelände) und keine Verunreinigung des Grundwassers zu erwarten.

Hochwasserschutz

Das Gelände wurde in der Vergangenheit so gestaltet, dass keine Hochwassergefahr für die Fläche besteht.

Auswirkungsprognose

Es erfolgen **keine** signifikanten Auswirkungen auf die Oberflächengewässer, das Grundwasser, Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellen sowie den Hochwasserschutz.

Kompensationsbedarf

Es besteht **kein** Kompensationsbedarf.

7.4 Schutzgut Boden

Beschreibung, Vorbedingungen und Vorbelastungen und Bewertung

Beschreibung

Im 1. Abschnitt, die Schaffung von überdachten Flächen für die Lagerhaltung und das Abstellen von Fahrzeugen bleibt die Vollversiegelung relativ gering.

Vorbedingungen und Vorbelastungen

Die gesamte Fläche des Bebauungsgebietes besteht aus wasserdurchlässiger Schotterdecke. Gewachsener Boden befindet sich auf der Fläche nicht. Die Fläche wurde vor Jahrzehnten aufgeschüttet.

Bewertung

Kriterien für die Bewertung der Böden sind die Qualität ihrer natürlichen Ertrags-, biotischen Lebensraum- und Informations- sowie Speicher- und Reglerfunktionen. Diese Funktionen kann die wasserdurchlässige Schotterdecke schon im jetzigen Zustand nicht erfüllen.

Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die gegenwärtig geplanten Maßnahmen haben keine weiteren signifikanten Auswirkungen auf den Boden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Versiegelung findet nicht über gewachsenem Boden statt. Bei der Anlage der Grünstreifen kommt es zur kleinflächigen **Entsiegelung** des Bodens.

Auswirkungsprognose

Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner signifikanten Verschlechterung des Schutzgutes Boden. Im Bereich der Hecke werden mit deren Anlage Bodenbildungsprozesse in Gang gesetzt.

Kompensationsbedarf

Über eine Eingriffs- Ausgleichsbilanz, die in den Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme enthalten ist, wird ein Ausgleich für die Versiegelung dargestellt. Ein Grünstreifen ist geplant, der die Maßnahme mehr ausgleicht, als die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz vorsieht.

7.5 Schutzgut Landschaft

Beschreibung, Vorbedingungen, Vorbelastungen und Bewertung

Beschreibung, Vorbedingungen und Vorbelastungen

Die Fläche liegt in einem seit Jahrzehnten genutzten Gewerbegebiet. Es ist durch einen kleinen Grüngürtel, der außerhalb des Planungsgebietes liegt, zur freien Landschaft geringfügig abgeschirmt. Auf der Fläche selbst bilden die ungeordneten Lagerflächen keinen guten Anblick. Der gegenwärtige Zustand trägt hat einen stark provisorischen Charakter.

Bewertung

Obwohl man von der Straße aus das Planungsgebiet und deren desolate Lagerhaltung nicht einsehen kann, wird sich die Neustrukturierung der Fläche positiv auf das Ortsbild auswirken. Der Grünstreifen mit einer Hecke schirmt das bisher schon vorhandene Gewerbegebiet gegen die freie Landschaft noch besser ab.

Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens und Auswirkungsprognose

Die zukünftig Flächenneuordnung und Bebauung hat keine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild und auf die Erholungsfunktion. Es könnte zu einer leichten Verbesserung des Landschaftsbildes kommen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Sind keine erforderlich.

Kompensationsbedarf

Über eine Eingriffs- Ausgleichsbilanz, die in den Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme enthalten ist, wird ein Ausgleich dargestellt. Der Ausgleich fällt größer aus, als für die Bilanz erforderlich. Er wird durch die Anlage eines Grünstreifens auf der Fläche erreicht.



Gegenwärtige Situation

7.6 Schutz aller nach Naturschutzrecht geschützten Landschaftsausschnitte sowie Schutz der Tiere und Pflanzen

Nach Naturschutzrecht geschützte Landschaftsausschnitte

Beschreibung, Vorbedingungen und Bewertung

Beschreibung, Vorbedingung

Unter Punkt 6 sind alle nach Naturschutzrecht geschützten Landschaftsausschnitte und ihre Entfernung zum Planungsgebiet aufgelistet. Nachfolgend aufgeführte Schutzkategorien kommen im Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung **nicht** vor:

- Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Flächennaturdenkmale
- Naturdenkmale
- Landschaftsschutzgebiete
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Gesetzlich geschützte Biotope

Das Flora- Fauna- Habitat- Gebiet „Klosterwasserniederung“ grenzt fast unmittelbar an die Fläche des Bebauungsplanes an. Sie wird jetzt schon als Gewerbegebiet genutzt. Die gegenwärtige Produktionsweise und Produktionsmenge wird beibehalten.

Bewertung

Das Bauvorhaben beeinträchtigt keine nach Naturschutzrecht geschützten Landschaftsausschnitte. Auch auf das FFH- Gebiet „Klosterwasserniederung“ hat die geplante Maßnahme keine höhere Auswirkung als bisher.

Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens und Auswirkungsprognose

Für alle nachfolgend aufgeführten geschützten Flächen ist der Abstand zum Planungsgebiet so hoch, dass keinerlei Auswirkungen auf diese Flächen vorhanden bzw. zu erwarten sind:

- Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Flächennaturdenkmale
- Naturdenkmale
- Landschaftsschutzgebiete
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Gesetzlich geschützte Biotope

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Es wird ein Grünstreifen zur besseren Abschirmung des Gewerbegebietes zum FFH- Gebiet angelegt.

Kompensationsbedarf

Es besteht weiterer Kompensationsbedarf

Nach Bundes- und Landesrecht geschützte Tiere und Pflanzen

Aussagen über im Gebiet vorkommende geschützte Tiere und Pflanzen, sowie über die Auswirkungen der Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes auf diese Arten werden in einem Artenschutzfachbeitrag ausführlich erörtert. Dieser Artenschutzfachbeitrag ist Bestandteil der Planungsunterlagen. Der am Rande des Gewerbegebietes brütende Weißstorch wird durch die Flächenneuordnung nicht beeinträchtigt. Es wurde zum Schutz des Weißstorches die Zone vor der vorhandenen Halle beruhigt, indem alle Stell- und Lagerflächen auf die dem Storch abgewandten Seite der Halle geplant werden. Damit wird die Frequentierung der Fläche unmittelbar im Nestbereich des Weißstorches verringert.

7.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Beschreibung, Vorbelastungen und Bewertung

Kulturdenkmale kommen laut Flächennutzungsplan auf dem zu bebauendem Grundstück und in seiner unmittelbaren Umgebung nicht vor.

Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die Bebauung der Fläche hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter, da kein Eingriff in den Boden erfolgt.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

nicht notwendig

Auswirkungsprognose

Es bestehen nach jetzigem Stand durch die geplanten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf Kultur- und Bodendenkmale.

Kompensationsbedarf

Es besteht kein Kompensationsbedarf

7.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter umfasst bereits die funktionalen Beziehungen und Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. Sie geben damit Hinweise zu ökosystemaren Zusammenhängen (z.B. Boden und Grundwasser, Landschaftsbild und Mensch). Über die bereits

beschriebenen Wechselwirkungen hinaus bestehen zwischen den Schutzgütern keine weiteren Zusammenhänge. Dafür ist das Vorhabensgebiet zu klein.

7.9 Übersicht über Vermeidungsmaßnahmen

Wirkungen auf Schutzgut	Kurzbeschreibung der Vermeidungsmaßnahmen
Menschliche Gesundheit	Bauzeiten einhalten
Klima, Luft, Landschaft	Durch die Anlage eines Grünstreifens im Norden und Osten der Bebauungsgrenzen treten Verbesserungen für die Schutzgüter Klima, Luft und Landschaft ein.
Wasser	Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen sind keine Anschnitte (Flurabstände zwischen 2 und 4 m bzw. tiefer unter OK Gelände) und keine Verunreinigung des Grundwassers zu erwarten. Das anfallende Regenwasser soll in einer Zisterne aufgefangen werden. Ein Regenwasserkanal ist ebenfalls auf der Fläche vorhanden. Das Abwasser fließt über einen Kanal zur zentralen Kläranlage.
Boden	Der Boden der gesamten Fläche besteht aus wasserdurchlässiger Schotterdecke oder an wenigen Stellen aus Beton. Es wird kein gewachsener Boden bei der Maßnahme zusätzlich versiegelt, oder teilversiegelt.
Landschaft	Abgrenzung zur Landschaft (Aue des Klosterwassers) durch die Anlage eines Grünstreifens mit Hecke
Artenschutz	Erhaltung des Weißstorchnestes und Ruhigstellung der Umgebung
Kultur- und Sachgüter	Keine Beeinträchtigungen zu erwarten

7.10 Übersicht über die ermittelten Konflikte (erhebliche Beeinträchtigungen)

Für alle Schutzgüter konnten **keine** erheblichen unausgleichbaren Beeinträchtigungen ermittelt werden.

8 Literatur

BARTH, M. (1998): Das Klima der Westlausitz. Veröffentlichung des Museums der Westlausitz, Sonderheft, Kamenz.

BAUGESETZBUCH in der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022

DIGITALE BODENKARTE 1: 50 000: www.boden.sachsen.de/digitale-bodenkarten-1-50-000-19474.html aufgerufen am 22.01.2020

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist“

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

- BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist"

MANNSFELD, K & SYRBE, R-U. (Hrsg.), (2008): Naturräume in Sachsen. (Forschungen zur deutschen Landeskunde, Band 257). Deutsche Akademie für Landeskunde Leipzig.

MELZER, S.; (2017) Umweltbericht zum Bebauungsplan Gersdorf „Zum Viebig“

PALME, I.; (2023) Begründung Bebauungsplan Nebelschütz östlich Parkstraße

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2001): Potentielle natürliche Vegetation des Freistaates Sachsen 1: 50 000 – Blatt L 4750 Kamenz

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (1999): Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen 1: 50 000 Blatt Kamenz.

SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist.

SCHMIDT, P.A; HEMPEL, W.; DENNER, M; DÖRING, N.; GNÜCHTEL, A.; WALTER, B.& WENDEL, D. (2002): Potentielle Natürliche Vegetation Sachsens mit Karte 1: 200 000-Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 2002.

STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDESENTWICKLUNG (1997): Klimatologische Grundlagen für die Landes- und Regionalplanung. Materialien zur Landesentwicklung 1 Dresden

WASSERHAUSHALTSGESETZ (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) m.W.v. 31.08.2021 Stand: 14.12.2021 aufgrund Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699)

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/30735.htm>

https://rathaus.rostock.de/media/4984/Standardbewertungsmethodik_Umweltbericht.pdf

Königsbrück 08.03. 2025



Sabine Peper

Dipl.- Forst- Ing.

Anlage 4

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

als Anlage zum Umweltbericht

zum Bebauungsplan der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal

„Zerna Am Sägewerk“

Gemarkung Zerna Flurstück 2/56; T.v.2/59 und 1/7

Bearbeitungszeitraum: 12.02.2025 bis 8.03. 2025

Bearbeiterin: Dipl. Forst- Ing. Sabine Peper, Gräfenhainer Str. 9 01936 Königsbrück

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Vorgehensweise der Bearbeitung	3
2 Zusammenfassende Bemerkungen sowie Vermeidungs- und funktionserhaltende- (CEF)- Maßnahmen.....	3
3 Standortbeschreibung und Artenerfassung.....	4
4 Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	6
4.1 Aufgabenstellung.....	6
4.2 Besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (nach § 44 Absatz1 in Verbindung mit § 44 Absatz 5 des BNatSchG)	7
4.2.1 Europäischer Artenschutz außer Vögel.....	7
4.2.1.1 Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie	7
4.2.1.2 Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie	9
4.2.2 Betroffenheit der Europäischen Vogelarten i. S. Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie	11
4.2.3 Nationaler Artenschutz	14
4.2.3.1 Schutz nach Bundesartenschutzverordnung	14
4.2.3.1.1 Nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützte Arten (sg)	14
4.2.3.1.2 Nach BArtSchV besonders geschützte Arten (bg)	17
4.2.3.2 Arten, die auf den Roten Listen Sachsens und Deutschlands aufgeführt sind	17
5 Literatur.....	18

1 Anlass und Vorgehensweise der Bearbeitung

Anlass und allgemeine Lage

Auf dem Gewerbegebiet in Ralbitz-Rosenthal, OT Zerna auf Flurstück 2/56 der Gemarkung Zerna möchte der bestehende Gewerbebetrieb K.I.M.S GmbH (Poolbau) erweitern. Zunächst sollen überdachte Lagerplätze geschaffen werden, deren Flächen bei guter Auftragslage in ca. 10 Jahren mit einer Produktionshalle überbaut werden sollen. Das Gewerbegebiet befindet sich auf dem Gelände des ehemaligen Sägewerkes Zerna. Es liegt am Nordostrand des Ortes Zerna, unweit der Aue des Klosterwassers. Die Zufahrt erfolgt von der Straße Am Sägewerk auf Fl.Nr. 1/7 und auf Fl.Nr.2/59 der Gemarkung Zerna.



Gegenwärtige Situation

Vorgehensweise der artenschutzfachlichen Bearbeitung

Der Artenschutzfachbeitrag wird im Zusammenhang mit dem Umweltbericht erstellt. Im Umweltbericht sind alle allgemeinen Angaben zum Standort enthalten.

Die Fläche wurde am 4.3.2025 begangen.

2 Zusammenfassende Bemerkungen sowie Vermeidungs- und funktionserhaltende-(CEF)- Maßnahmen

Betroffenheit

In Tabelle 1 wird die Betroffenheit der einzelnen Schutzkategorien dargestellt

Tabelle 1: Zusammenstellung der Betroffenheit der Arten, die nach Europäischer Vogelschutzrichtlinie Anlage I, nach FFH- Richtlinie Anhang II und IV, nach BArtSchV und nach Roter Liste geschützt sind

Schutzkategorie	Betroffenheit
Europäische Vogelschutzrichtlinie Anlage I	keine
FFH- Richtlinie Anlage II	keine
FFH- Richtlinie Anlage IV	keine
BArtSchV streng geschützte Art	keine
BArtSchV besonders geschützte Arten	keine

Rote Liste Arten, die keiner oben angeführten Kategorie angehören	keine
Lebensraum nach Anhang I FFH- Richtlinie	keine

Außerdem werden durch die Bebauung keine nach dem Bundesnaturschutzgesetz und nach dem Sächsischen Naturschutzgesetz geschützte Flächen beeinträchtigt.

Die zu bebauende Fläche besteht im Wesentlichen aus wasserdurchlässiger Schotterdecke. Die Fläche ist als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ungeeignet.

Vermeidungsmaßnahmen

- In den nächsten 10 Jahren ist keine vollständige Flächenversiegelung geplant.
- Das am Rande des Bebauungsgebietes liegende Storchennest wird nicht beeinträchtigt. Sein Umfeld wird durch die Maßnahme beruhigt, da alle Stellflächen auf der dem Nest abgewandten Seite der Halle eingerichtet werden. Das führt zur Beruhigung des unmittelbaren Nestbereiches.
- Ziel des Bebauungsplanes ist es, eine langfristige Ordnung auf der Fläche herzustellen sowie einzelne Bereiche gegeneinander abzugrenzen.
- Gegen die offene Landschaft und die Aue des Klosterwassers wird innerhalb des Bebauungsplanes ein 5 Meter breiter Grünstreifen mit einer mindestens einreihigen Strauchhecke angelegt. Dort ist eine langfristige Ansiedlung von Brutvögeln, Samenpflanzen, Moosen, Kleinsäugern und Insekten möglich.
- Langfristig verbessert sich die Biotopausstattung des Betriebes, da auch die Lärmbelastung durch das vorhandene Gewerbe relativ gering ist.

Folgende Straucharten sollten bei der Bepflanzung des Grüngürtels bevorzugt Verwendung finden:

Gemeine Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Gemeine Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Weißdorn	<i>Crataegus</i> sp.

Die Bodenvegetation sollte sich über Selbstansaat etablieren. Dadurch wird sichergestellt, dass sich schnell Blütenpflanzen wie Tüpfel- Hartheu oder Schafgarbe ausbreiten können.

3 Standortbeschreibung und Artenerfassung

Ausgangslage

Die gegenwärtigen Besitzer haben die Fläche als Gewerbestandort mit allen zur Lagerung von Holz und zum Abstellen von Maschinen notwendigen baulichen Vorrichtungen (Betonsockel, Betonschwellen und Borde), sowie einer auf dem gesamten Gelände aufgetragenen wasserdurchlässigen Schotterdecke erworben. Außerdem sind verschiedene Baustoffe ungeordnet auf der Fläche deponiert. 95% der Fläche des Bebauungsplanes ist überbaut, oder mit einer wasserdurchlässigen Schotterdecke überzogen. Innerhalb dieses Schotters befinden sich verschiedene betonierte Bereiche. Das Betriebsgelände wurde, als das Sägewerk vor Jahrzehnten angelegt. Es wurde damals aufgeschüttet, so dass es Hochwassersicher aus der Aue des Klosterwassers ragt. In Richtung Klosterwasser ist die Fläche des Bebauungsplanes mit einer Betonmauer bzw. Betonbord abgegrenzt. Ziel des Bebauungsplanes ist es das Betriebsgelände neu zu strukturieren, Lagerflächen (bedacht und unbedacht) sowie Abstellflächen für Kunden - PKW und Betriebsfahrzeuge zu schaffen. Außerdem soll der Arbeitsprozess rationalisiert und das Gesamtbild des Betriebsgeländes verbessert werden.



Übersicht

Umgebung

An den Bereich des Bebauungsplanes, der an die Klosterwasseraue anschließt, aber noch innerhalb des gleichen Flurstücke liegt, grenzt Weideland an. Auf dem Weideland befindet sich noch eine sehr lockere Restbestockung bestehend aus wenigen Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) und Aspen (*Populus tremula*).

Bodenbeschaffenheit und floristische Ausstattung

Im Südwestbereich grenzt an den Bebauungsplan Gartengrünland, dass von der Umgestaltung der Fläche nicht betroffen sein wird.

Die zu betrachtende Fläche ist mit wasserdurchlässiger Schotterdecke bedeckt. An einigen wenigen Stellen (nur wenige Quadratmeter) hat sich ein Landreitgrasrasen etabliert.

Dort wachsen neben dem Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) auch
 Rot-Schwingel (*Festuca rubra*),
 Tüpfel-Hartheu (*Hypericum perforatum*),
 Breit-Wegerich (*Plantago major*),
 Nachtkerze (*Oenothera* sp.) und
 Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*).

Einzelne Birken (*Betula pendula*) und Kiefern (*Pinus sylvestris*) mit einem Durchmesser von unter 10 cm und einer Höhe von maximal 3m befinden sich ebenfalls auf der Bebauungsfläche. Da die Vegetation so kleinflächig an mehreren Stellen im Gelände auftritt, ist die Ausweisung eines eigenen Biotoptyps nicht gerechtfertigt.

Fauna

Fledermäuse

Es werden keine bestehenden Gebäude abgebrochen und größere Bäume, in denen Höhlen sich befinden könnten gefällt.

Brutvögel

Es ist sehr unwahrscheinlich, dass Singvögel auf der Fläche geeignete Brutplätze finden. Unmittelbar westlich der zu überplanenden Fläche, im Eingangsbereich befindet sich ein seit Jahrzehnten bewohntes Storchennest. Eine weitere Nisthilfe steht im Ostteil des Geländes. Der Storch ist an diese Umgebung gewöhnt.

Reptilien und Amphibien

Die Bebauungsfläche ist als Lebensraum für Reptilien und Amphibien ungeeignet.

Insekten

Die wasserdurchlässige Schotterdecke ist kein geeignetes Habitat für geschützte Insekten.

4 Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

4.1 Aufgabenstellung

Bei der Bebauung soll nach §44 Absatz 1 in Verbindung mit §44 Absatz 5 des BNatSchG geprüft werden, ob besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten,

- die nach der Vogelschutzrichtlinie RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20/7 vom 26.1.2010),
- die nach der FFH -RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert (ABl 158 vom 10.6.2013 S. 193),
- die nach der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
- bzw. weitere besonders bzw. streng geschützte Arten, die z.B. nach BArtSchV -VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER_ UND PFLANZENARTEN
- die nach Rote Listen des Freistaates Sachsen vom Aussterben bedroht bzw. in ihrem Bestand gefährdet sind,

vom Eingriff betroffen sind. Die Prüfung des Artenschutzes erfolgt unter Zuhilfenahme des Ablaufschemas (Prüfschema.cdrsachsen.de), nach einem Geländebegehang und Internetauswertungen.

Dabei wird untersucht „Für welche Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die einschlägigen Verbotstatbestände betroffen sein könnten.“

4.2 Besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (nach § 44 Absatz1 in Verbindung mit § 44 Absatz 5 des BNatSchG)

4.2.1 Europäischer Artenschutz außer Vögel

4.2.1.1 Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie

Folgende Arten sind in Sachsen nach Anhang II der FFH- Richtlinie geschützt:

Tabelle 2: Arten, die nach Anhang II der FFH- Richtlinie in Sachsen geschützt sind und deren Vorkommen im betreffenden Messtischblattviertelquadrant

Artengruppe	wissenschaftlicher Art-name	deutscher Artname	R L Sachsen	Anhang FFH-RL	BArt-SchV	MTBL 4751/1
Amphibien	Bombina bombina	Rotbauchunke	3	II IV	sg	2013
Amphibien	Triturus cristatus	Nördlicher Kamm-molch	3	II IV	sg	2010
Farn- und Samenpflanzen	Asplenium adulterinum	Braungrüner Streifen-farn	1	II IV	sg	nein
Farn- und Samenpflanzen	Coleanthus subtilis	Scheidenblütgras	R	II IV	sg	nein
Farn- und Samenpflanzen	Cypripedium calceolus	Gelber Frauenschuh	1	II IV	sg	nein
Farn- und Samenpflanzen	Luronium natans	Froschkraut	1	II IV	sg	nein
Farn- und Samenpflanzen	Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	3	II IV	sg	nein
Käfer	Carabus menetriesi pacholei	Menetries-Laufkäfer	1	II*	sg	nein
Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock	1	II IV	sg	nein
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand	1	II IV	sg	nein
Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breit-flügel-Tauchkäfer	3	II IV	sg	2010
Käfer	Osmoderma eremita	Eremit	2	II* IV	sg	nein
Libellen	Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer	R	II	sg	nein
Libellen	Coenagrion ornatum	Vogel-Azurjungfer	1	II	sg	nein
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	2	II IV	sg	nein
Libellen	Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	3	II IV	sg	nein
Säugetiere	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	2	II IV	sg	2013
Säugetiere	Canis lupus	Wolf	2	II* IV	sg	2024
Säugetiere	Castor fiber	Biber	V	II IV	sg	nein
Säugetiere	Lutra lutra	Fischotter	3	II IV	sg	2024
Säugetiere	Lynx lynx	Luchs	1	II IV	sg	nein
Säugetiere	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	II IV	sg	nein
Säugetiere	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	R	II IV	sg	nein

Artengruppe	wissenschaftlicher Art-name	deutscher Artname	R L Sachsen	Anhang FFH-RL	BArt-SchV	MTBL 4751/1
Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr	3	II IV	sg	nein
Säugetiere	Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	2	II IV	sg	nein
Schmetterlinge	Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	1	II IV	sg	nein
Schmetterlinge	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	*	II IV	sg	nein
Schmetterlinge	Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*	II IV	sg	nein
Schmetterlinge	Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	II IV	sg	nein
Weichtiere	Margaritifera margaritifera	Flussperlmuschel	1	II V	sg	nein

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, * ungefährdet; FFH- Richtlinie Anlage II oder Anlage IV; * nach FFH-RL prioritäre Art;

BArtSchV sg streng geschützt; bg besonders geschützt nein: nicht im Messtischblatt - Viertelquadrant 4751/1 vorkommend
Jahreszahl: Jahr der letzten Eintragung in Zentrale Artdatenbank (Quelle Zentrale Artdatenbank Sachsen)

Pflanzenarten

Die in Sachsen vorkommenden Pflanzenarten des Anhangs II der FFH- Richtlinie sind an spezielle Sonderstandorte gebunden, die im Planungsgebiet nicht vorliegen. Es sind keine derartigen Pflanzen im Quadranten des Bebauungsplanes aufgelistet. **Deshalb verschlechtern sich für sie im Planungsgebiet die Bedingungen nicht.**

Tierarten

Amphibien

Rotbauchunke und Nördlicher Kammmolch

Diese Amphibienarten haben ihren Fortpflanzungsraum in stehenden Gewässern. Auf dem zu überbauenden Flächen befinden sich keine stehenden Gewässer.

Durch die auf der Fläche geplante Bebauung verschlechtern sich für diese Arten, die Bedingungen nicht. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten. Im Gegenteil können einzelne Arten in beim Sandabbau entstehenden wassergefüllte Geländemulden gute Lebensbedingungen finden.

Schmetterlinge, Libellen und Weichtiere

Schmetterlinge, Libellen und Weichtiere die laut Anhang II der FFH- Richtlinie geschützt sind, wurden für den betreffenden Viertelquadrant in der Zentralen Artdatenbank Sachsens nicht gelistet, so dass mit ihrem Vorkommen nicht zu rechnen ist. **Es verschlechtern sich für alle Schmetterlings-, Weichtier-, -und Libellenarten im Planungsgebiet die Bedingungen nicht. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Käfer

In den letzten 10 Jahren wurden in der zentralen Artdatenbank Sachsens keine laut Anhang II der FFH- Richtlinie geschützte Käferarten dokumentiert, so dass mit ihrem Vorkommen nicht zu rechnen ist. **Es verschlechtern sich für alle Käferarten im Planungsgebiet die Bedingungen nicht. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Großsäugetiere

Der Fischotter kommt im nahe gelegenen Klosterwasser vor. Durch die geplante Maßnahme wird seine Lebensqualität nicht beeinträchtigt. Der Biber wurde in diesem Abschnitt des Klosterwassers nicht nachgewiesen. Der Wolf kann auch bebaute Flächen als Streifgebiet nutzen. Vom Luchs gibt es keine Nachweise. Auf all diese Großsäugetierarten haben die Erweiterungsbauten keinen nachteiligen Einfluss. **Deshalb verschlechtern sich für diese Arten, die Lebensbedingungen nicht. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Fledermäuse

In der Zentralen Artdatenbank Sachsens sind auf dem Messtischblattviertelquadrant 4751/1 in den letzten 10 Jahren für alle Fledermausarten, die nach Anhang II der FFH- Richtlinie geschützt sind, keine Eintragungen gemacht worden. Sie kommen im Planungsquadrant nicht vor und könnten das Grundstück nur zur Nahrungssuche nutzen. Im Bebauungsgebiet kommen keine geeigneten Lebensräume für diese Fledermausarten vor. **Durch die auf der Fläche angestrebten Veränderungen verschlechtern sich für diese Arten, die Bedingungen nicht. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

4.2.1.2 Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie

Folgende Arten sind in Sachsen nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützt:

Tabelle 3: Arten, die nur nach Anhang IV der FFH- Richtlinie in Sachsen geschützt sind und deren Vorkommen im betreffenden Messtischblattviertelquadrant:

Artengruppe	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	RL Sachsen	Anhang FFH-RL	BArt-SchV	MTBL 4751/1
Amphibien	Bufo calamita	Kreuzkröte	2	IV	sg	nein
Amphibien	Bufo viridis	Wechselkröte	2	IV	sg	1997
Amphibien	Hyla arborea	Laubfrosch	3	IV	sg	2013
Amphibien	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	V	IV	sg	2022
Amphibien	Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	IV	sg	nein
Amphibien	Rana arvalis	Moorfrosch	V	IV	sg	2012
Amphibien	Rana dalmatina	Springfrosch	V	IV	sg	nein
Farn- und Samenpflanzen	Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut	R	IV	sg	nein
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	G	IV	sg	nein
Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	2	IV	sg	nein
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	1	IV	sg	nein
Reptilien	Coronella austriaca	Glattnatter	2	IV	sg	nein
Reptilien	Lacerta agilis	Zauneidechse	3	IV	sg	2011
Reptilien	Natrix tessellata	Würfelnatter	1	IV	sg	nein
Säugetiere	Cricetus cricetus	Feldhamster	1	IV	sg	nein
Säugetiere	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	2	IV	sg	nein
Säugetiere	Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	3	IV	sg	2021
Säugetiere	Felis silvestris	Wildkatze	1	IV	sg	nein
Säugetiere	Muscardinus avelanarius	Haselmaus	3	IV	sg	nein
Säugetiere	Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus	R	IV	sg	2016
Säugetiere	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	3	IV	sg	nein
Säugetiere	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	*	IV	sg	2022

Artengruppe	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	RL Sachsen	Anhang FFH-RL	BArt-SchV	MTBL 4751/1
Säugetiere	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	IV	sg	nein
Säugetiere	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	V	IV	sg	nein
Säugetiere	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	3	IV	sg	nein
Säugetiere	Nyctalus noctula	Abendsegler	V	IV	sg	2019
Säugetiere	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	3	IV	sg	1998
Säugetiere	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	V	IV	sg	2022
Säugetiere	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	3	IV	sg	2010
Säugetiere	Plecotus auritus	Braunes Langohr	V	IV	sg	nein
Säugetiere	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	IV	sg	2019
Säugetiere	Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	3	IV	sg	1961
Schmetterlinge	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	2	IV	sg	nein

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, * ungefährdet; FFH- Richtlinie Anlage II oder Anlage IV; * nach FFH-RL prioritäre Art;

BArtSchV sg streng geschützt; bg besonders geschützt nein: nicht im Messtischblatt - Viertelquadrant 4751/1 vorkommend
Jahreszahl Jahr der letzten Eintragung in Zentrale Artdatenbank (Quelle Zentrale Artdatenbank Sachsen)

Pflanzenarten

Es sind keine Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützt sind in der Zentralen Artdatenbank Sachsens für das betreffende Gebiet gelistet. **Deshalb besteht für das Liegende Büchsenkraut im Planungsgebiet keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Tierarten

Schmetterlinge und Libellen

Es sind keine Schmetterlings- und Libellenarten, die nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützt sind in der Zentralen Artdatenbank Sachsens für das betreffende Gebiet gelistet. **Deshalb besteht für diese Arten im Planungsgebiet keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Amphibien

Das Bebauungsgebiet ist kein geeigneter Lebensraum für Amphibien.

Folgende Amphibienarten, die nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützt sind, sind seit 10 Jahren laut Zentraler Artdatenbank Sachsens im Planungsgebiet **nicht** neu aufgelistet:

- Kleiner Wasserfrosch (Pelophylax lessonae)
- Springfrosch (Rana dalmatina)
- Kreuzkröte (Bufo calamita)
- Wechselkröte (Bufo viridis)
- Moorfrosch (Rana arvalis)

Es besteht für diese Amphibienarten im Planungsgebiet keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.

Amphibien, die im Bereich des Messtischblattviertelquadranten vorkommen sind:

- **Knoblauchkröten** (*Pelobates fuscus*) benötigen offene, vegetationsfreie Flächen als Landlebensraum und relativ tiefe nährstoffarme Standgewässer, die im Untersuchungsgebiet **nicht** vorkommen.
- Der **Laubfrosch** (*Hyla arborea*) benötigt stark vertikal gegliederte Saumbereiche mit hohem Grundwasserstand, die relativ nah an Standgewässern liegen müssen. Er kann im außerhalb der geplanten Bebauung liegenden Gehölz vorkommen, jedoch wird er durch die Bebauung nicht beeinträchtigt.

Durch die Erweiterungsbauten verschlechtern sich die Bedingungen für Knoblauchkröte und Laubfrosch nicht. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.

Reptilien

Für die letzten 10 Jahre gibt es keine Nachweise von Reptilien dieser Schutzkategorie im entsprechenden Quadranten des Messtischblattes 4751/1. **Es besteht deshalb für Reptilien im Planungsgebiet keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Säugetiere

Feldhamster, Haselmaus und Wildkatze kommen laut Zentraler Artdatenbank Sachsens im betreffenden Gebiet nicht vor. **Es entsteht für diese Säugetiere durch die Bebauung keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Das Bebauungsgebiet ist kein geeigneter Lebensraum für Fledermäuse.

Folgende Fledermausarten wurden in den letzten 10 Jahren im Gebiet nachgewiesen:

- *Eptesicus serotinus* Breitflügelfledermaus
- *Myotis alcathoe* Nymphenfledermaus
- *Myotis daubentonii* Wasserfledermaus
- *Nyctalus noctula* Abendsegler
- *Pipistrellus pipistrellus* Zwergfledermaus
- *Pipistrellus pygmaeus* Mückenfledermaus
- *Plecotus austriacus* Graues Langohr

Wegen der Erweiterungsbauten müssen keine Höhlenbäume gefällt werden. Im Bereich der Erweiterung befinden sich keine Fledermausquartiere. Die Nutzung als Jagdgebiet bleibt durch die Bebauung für Arten, die in Garten und Parks jagen, unberührt. **Es entsteht für Fledermäuse durch die Bebauung keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

4.2.2 Betroffenheit der Europäischen Vogelarten i. S. Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie

Tabelle 4: in Sachsen vorkommende Arten die nach europäischer Vogelschutzrichtlinie geschützt sind und deren Vorkommen im betreffenden Messtischblattviertelquadrant:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Rote Liste Sachsen 2013/2015	VRL	BArt-SchV	4751/1
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	0	VRL-I	sg	Nein
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	1	VRL-I	sg	Nein
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	R	VRL-I	sg	Nein
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	2	VRL-I	sg	nein
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Rote Liste Sach- sen 2013/2015	VRL	BArt- SchV	4751/1
Gallinago media	Doppelschnepfe	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Alcedo atthis	Eisvogel	3	VRL-I	sg	2022
Pandion haliaetus	Fischadler	R	VRL-I	sg	2022
Sterna hirundo	Flusseeschwalbe	2	VRL-I	sg	2020
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Picus canus	Grauspecht	u	VRL-I	sg	2020
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	R	VRL-I	sg	Nein
Lullula arborea	Heidelerche	3	VRL-I	sg	2021
Philomachus pugnax	Kampfläufer	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Porzana parva	Kleinralle	R	VRL-I	sg	Nein
Circus cyaneus	Kornweihe	1	VRL-I	sg	nein
Grus grus	Kranich	u	VRL-I	sg	2023
Falco columbarius	Merlin	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Dendrocopos medius	Mittelspecht	V	VRL-I	sg	nein
Aythya nyroca	Moorente	1	VRL-I	sg	Nein
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Lanius collurio	Neuntöter	u	VRL-I	bg	2021
Phalaropus lobatus	Odinswassertreter	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Podiceps auritus	Ohrentaucher	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Emberiza hortulana	Ortolan	3	VRL-I	sg	2021
Limosa lapponica	Pfuhlschnepfe	nicht gelistet	VRL-I	bg	Nein
Gavia arctica	Prachtaucher	nicht gelistet	VRL-I	bg	Nein
Ardea purpurea	Purpureiher	n.b.	VRL-I	sg	Nein
Sterna caspia	Raubseeschwalbe	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Aegolius funereus	Rauhfußkauz	u	VRL-I	sg	Nein
Botaurus stellaris	Rohrdommel	2	VRL-I	sg	nein
Circus aeruginosus	Rohrweihe	u	VRL-I	sg	2021
Falco vespertinus	Rotfußfalke	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Branta ruficollis	Rothalsgans	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Milvus milvus	Rotmilan	u	VRL-I	sg	2021
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R	VRL-I	bg	Nein
Milvus migrans	Schwarzmilan	u	VRL-I	sg	2021
Dryocopus martius	Schwarzspecht	u	VRL-I	sg	2022
Ciconia nigra	Schwarzstorch	V	VRL-I	sg	nein
Haliaeetus albicilla	Seeadler	V	VRL-I	sg	2022
Egretta alba	Silberreiher	nicht gelistet	VRL-I	sg	2022
Cygnus cygnus	Singschwan	R	VRL-I	sg	2022
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	V	VRL-I	sg	1996
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	u	VRL-I	sg	Nein
Himantopus himantopus	Stelzenläufer	n.b.	VRL-I	sg	Nein
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	0	VRL-I	sg	nein
Porzana porzana	Tüpfelralle	1	VRL-I	sg	Nein
Bubo bubo	Uhu	V	VRL-I	sg	2022
Crex crex	Wachtelkönig	2	VRL-I	sg	Nein
Falco peregrinus	Wanderfalke	3	VRL-I	sg	Nein
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe	nicht gelistet	VRL-I	bg	Nein

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Rote Liste Sachsen 2013/2015	VRL	BArt-SchV	4751/1
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	V	VRL-I	sg	2024
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	nicht gelistet	VRL-I	bg	Nein
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	VRL-I	sg	2007
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	2	VRL-I	sg	1996
<i>Falco cherrug</i>	Würgfalte	n.b.	VRL-I	sg	Nein
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	2	VRL-I	sg	2007
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	2	VRL-I	sg	Nein
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	nicht gelistet	VRL-I	bg	Nein
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe	nicht gelistet	VRL-I	bg	Nein
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäuer	nicht gelistet	VRL-I	bg	Nein
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	R	VRL-I	sg	Nein
<i>Cygnus columbianus</i>	Zwergschwan	nicht gelistet	VRL-I	bg	Nein
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	0	VRL-I	sg	Nein

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, u ungefährdet; n.b. nicht beachtet VRL-I Europäische Vogelschutzrichtlinie Anlage I; BArtSchV sg streng geschützt; bg besonders geschützt nein: nicht im Messtischblatt - Viertelquadrant 4751/1 vorkommend; Jahreszahl Jahr der letzten Eintragung in Zentrale Artdatenbank Quelle: Zentrale Artdatenbank

Für alle in Tabelle 5 aufgeführten Vogelarten, die nach Anlage I der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, gibt es für die letzten 10 Jahre Eintragungen in der Zentralen Artdatenbank Sachsens. **Das Vorkommen aller nicht in Tabelle 5 aufgeführten Arten auf der Fläche wird ausgeschlossen. Es entsteht für diese nicht vorkommenden Vogelarten durch die Bebauung keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Tabelle 5: in Sachsen vorkommende Arten die nach europäischer Vogelschutzrichtlinie geschützt sind und deren Vorkommen im betreffenden Messtischblattviertelquadrant:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Rote Liste Sachsen 2013/2015	VRL	BArt-SchV	4751/1
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3	VRL-I	sg	2022
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	R	VRL-I	sg	2022
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeeschwalbe	2	VRL-I	sg	2020
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	u	VRL-I	sg	2020
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	3	VRL-I	sg	2021
<i>Grus grus</i>	Kranich	u	VRL-I	sg	2023
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	u	VRL-I	bg	2021
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	3	VRL-I	sg	2021
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	u	VRL-I	sg	2021
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	u	VRL-I	sg	2021
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	u	VRL-I	sg	2021
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	u	VRL-I	sg	2022
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	V	VRL-I	sg	2022
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	nicht gelistet	VRL-I	sg	2022
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	R	VRL-I	sg	2022
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	V	VRL-I	sg	2022
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	V	VRL-I	sg	2021

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, u ungefährdet; n.b. nicht beachtet VRL-I Europäische Vogelschutzrichtlinie Anlage I; BArtSchV sg streng geschützt; bg besonders geschützt; Jahreszahl Jahr der letzten Eintragung in Zentrale Artdatenbank Quelle: Zentrale Artdatenbank

Alle in Tabelle 5 aufgeführten Brutvogelarten sind an bestimmte Bruthabitate gebunden und außerdem sehr scheu. Für diese Vogelarten, den Weißstorch ausgenommen, sind Gewerbestandorte als Fortpflanzungsstätten ungeeignet. Sie kommen auf diesen Flächen nicht vor. Der Weißstorch ist an den Gewerbestandort gewöhnt. Die zusätzliche Bebauung erfolgt an der Westseite des Gebäudes. Das Weißstorchnest befindet sich östlich der Bebauung. **Es entsteht für diese Vogelarten durch die Bebauung keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

4.2.3 Nationaler Artenschutz

4.2.3.1 Schutz nach Bundesartenschutzverordnung

4.2.3.1.1 Nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützte Arten (sg)

Nach BArtSchV streng geschützte Arten - außer Vogel- und FFH – Arten

Tabelle 6: Arten die nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt sind (außer Vögel und FFH – Arten) und deren Vorkommen im betreffenden Messtischblattviertelquadrant:

Artengruppe	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	RLSN	BArt-SchV	MTBL 4751/1
Farn- u. Samenpflanzen	<i>Botrychium matricariifolium</i>	Ästiger Rautenfarn	1	sg	nein
Farn- u. Samenpflanzen	<i>Gentianella lutescens</i>	Karpaten-Fransenezian	1	sg	nein
Käfer	<i>Aesalus scarabaeoides</i>	Kurzschröter	1	sg	nein
Käfer	<i>Cylindera arenaria viennensis</i>	Wiener Sandlaufkäfer	2	sg	nein
Käfer	<i>Dicerca furcata</i>	Scharfzähniger Zahnflügel-Prachtkäfer		sg	nein
Käfer	<i>Dicerca moesta</i>	Linienhalsiger Zahnflügel-Prachtkäfer		sg	nein
Käfer	<i>Gnorimus variabilis</i>	Veränderlicher Edelscharrkäfer	1	sg	nein
Käfer	<i>Necydalis major</i>	Großer Wespenbock	2	sg	nein
Käfer	<i>Necydalis ulmi</i>	Panzers Wespenbock	1	sg	nein
Käfer	<i>Protaetia speciosissima</i>	Großer Goldkäfer	1	sg	nein
Krebstiere	<i>Branchipus schaefferi</i>	Sommer-Feenkrebs		sg	nein
Libellen	<i>Aeshna subarctica</i>	Hochmoor-Mosaikjungfer	1	sg	nein
Libellen	<i>Nehalennia speciosa</i>	Zwerglibelle	0	sg	nein
Libellen	<i>Somatochlora alpestris</i>	Alpen-Smaragdlibelle	1	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Amphipyra livida</i>	Schwarze Hochglanzeule	1	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Anarta cordigera</i>	Moor-Bunteule	1	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Argynnis laodice</i>	Östlicher Perlmutterfalter	nb	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Artiora evonymaria</i>	Pfaffenhütchen-Wellrandspanner	1	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Brenthis daphne</i>	Brombeer-Perlmutterfalter	nb	sg	nein

Artengruppe	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	RLSN	BArt-SchV	MTBL 4751/1
Schmetterlinge	Carsia sororiata imbutata	Moosbeerenspanner	1	sg	nein
Schmetterlinge	Dyscia fagara	Heidekraut-Fleckenspanner	1	sg	nein
Schmetterlinge	Euxoa vitta	Sandraseneule	R	sg	nein
Schmetterlinge	Hipparchia alcyone	Kleiner Waldportier	1	sg	nein
Schmetterlinge	Hipparchia statilinus	Eisenfarbener Samtfalter	1	sg	nein
Schmetterlinge	Hyphoraia aulica	Hofdame	1	sg	nein
Schmetterlinge	Idaea contiguaria	Fetthennen-Felsflur-Kleinspanner	2	sg	nein
Schmetterlinge	Phyllodesma ilicifolia	Weidenglucke	1	sg	1904
Schmetterlinge	Scolitantides orion	Fetthennen-Bläuling	1	sg	nein
Schmetterlinge	Scopula decorata	Sandthymian-Kleinspanner	1	sg	nein
Schmetterlinge	Scotopteryx coarctaria	GINSTERHEIDEN-WELLENSTRIEMENSANNER	1	sg	nein
Schmetterlinge	Zygaena angelicae	UNGERINGELTES KRONWICKEN-WIDDERCHEN	1	sg	nein
Spinnen	Arctosa cinerea	Sand-Wolfsspinn	1	sg	nein

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, * ungefährdet; FFH- Richtlinie Anlage II oder Anlage IV; * nach FFH-RL prioritäre Art; BArtSchV sg streng geschützt; bg besonders geschützt; Messtischblattviertelquadrant 4751/1 ja vorkommend, nein nicht vorkommend (Quelle Zentrale Artdatenbank Sachsen)

Von den in der Tabelle der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Sachsens (außer FFH- Arten und außer Vögel) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten gibt es in der Zentralen Artdatenbank Sachsens keine Eintragungen. **Es besteht für diese, nach BArtSchV streng geschützten Arten keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten, da diese Arten im Planungsgebiet nicht vorkommen.**

Nach BArtSchV streng geschützte Vogelarten

Tabelle 7: Vogelarten, die nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt sind (ohne Arten der EU- Vogelschutzrichtlinie)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	RL SN	BArtSchV	MTBL 4751/1
Falco subbuteo	Baumfalke	3	sg	2007
Gallinago gallinago	Bekassine	1	sg	1996
Merops apiaster	Bienenfresser	R	sg	nein
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	u	sg	2017
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	u	sg	2007
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	2	sg	1996
Miliaria calandra	Grauammer	V	sg	2021
Numenius arquata	Großer Brachvogel	0	sg	nein
Picus viridis	Grünspecht	u	sg	2023

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	RL SN	BArtSchV	MTBL 4751/1
Accipiter gentilis	Habicht	u	sg	2007
Galerida cristata	Haubenlerche	1	sg	nein
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	R	sg	nein
Vanellus vanellus	Kiebitz	1	sg	2021
Anas querquedula	Knäkente	1	sg	2013
Buteo buteo	Mäusebussard	u	sg	2022
Lanius excubitor	Raubwürger	2	sg	2021
Locustella luscinioides	Rohrschwirl	R	sg	nein
Podiceps grisegena	Rothalstaucher	1	sg	2007
Tringa totanus	Rotschenkel	1	sg	nein
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	3	sg	nein
Tyto alba	Schleiereule	2	sg	nein
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	1	sg	nein
Accipiter nisus	Sperber	u	sg	2007
Athene noctua	Steinkauz	1	sg	nein
Asio flammeus	Sumpfohreule	R	sg	nein
Gallinula chloropus	Teichralle (Teichhuhn)	V	sg	2007
Falco tinnunculus	Turmfalke	u	sg	2016
Streptopelia turtur	Turteltaube	3	sg	2016
Limosa limosa	Uferschnepfe	0	sg	nein
Riparia riparia	Uferschwalbe	u	sg	1996
Strix aluco	Waldkauz	u	sg	2023
Asio otus	Waldohreule	u	sg	2007
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R	sg	2007
Jynx torquilla	Wendehals	3	sg	2014
Upupa epops	Wiedehopf	2	sg	2021

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, u ungefährdet; BArtSchV sg streng geschützt; bg besonders geschützt; Messtischblattviertelquadrant 4751/1 ja vorkommend von 2000-2020, nein nicht vorkommend (Quelle Zentrale Artdatenbank Sachsen)

Tabelle 8: Streng geschützte Brutvogelarten, deren sicherer Bruterfolg im Messtischblattviertelquadrant 4751/1 im Zeitraum 2014-2024 nachgewiesen wurde

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	RL SN	BArtSchV	MTBL 4751/1
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	u	sg	2017
Miliaria calandra	Grauammer	V	sg	2021
Picus viridis	Grünspecht	u	sg	2023
Vanellus vanellus	Kiebitz	1	sg	2021
Anas querquedula	Knäkente	1	sg	2013
Buteo buteo	Mäusebussard	u	sg	2022
Lanius excubitor	Raubwürger	2	sg	2021
Falco tinnunculus	Turmfalke	u	sg	2016
Streptopelia turtur	Turteltaube	3	sg	2016
Strix aluco	Waldkauz	u	sg	2023
Jynx torquilla	Wendehals	3	sg	2014
Upupa epops	Wiedehopf	2	sg	2021

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, u ungefährdet; BArtSchV sg streng geschützt; bg besonders geschützt; Messtischblattviertelquadrant 4751/1 ja vorkommend von 2000-2020, nein nicht vorkommend (Quelle Zentrale Artdatenbank Sachsen)

Das Bebauungsgebiet ist kein geeigneter Lebensraum für Brutvögel. Das Gewerbegebiet wird nach Süden und Osten von einem maximal 20m starken Gehölzstreifen, in dem starke und Höhlenbäume fehlen, gegen die freie Landschaft abgeschirmt. Außerdem fehlen Dornensträucher, die Voraussetzung für das Vorkommen des Raubwürgers sind. Für Drosselrohrsänger, Grauammer, Kiebitz, Knäkente, Mäusebussard und Turmfalke findet sich im Bereich kein geeignetes Bruthabitat. Turteltaube und Wiedehopf können sich in der benachbarten Umgebung ansiedeln. Im Bereich der vorgesehenen Bebauung wurde kein Nachweis dieser Arten erbracht. **Es besteht für diese Brutvogelarten keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Alle in Tabelle 7 aufgeführten Arten, die nicht in Tabelle 8 enthalten sind, wurden in den letzten 10 Jahren nicht im Messtischblattviertelquadranten nachgewiesen. **Es besteht für diese Brutvogelarten keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

4.2.3.1.2 Nach BArtSchV besonders geschützte Arten (bg)

Säugetiere

Maulwurf-, Igel- und Spitzmausarten können im Gebiet vorkommen. Diese Tiere können bei Eingriffen weitestgehend ausweichen und sind in der Lage schnell ein neues Habitat zu finden. **Es besteht für Säugetierarten keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten, da sich die Arten bei Gefahr zurückziehen können.**

Vögel

Fast alle einheimischen Brutvogelarten, die laut BArtSchV nicht streng geschützt sind, sind besonders geschützt. Im Bereich der Erweiterungsfläche sind keine geeigneten Brutplätze für Singvögel vorhanden.

Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.

Reptilien und Amphibien

Nach BArtSchV sind folgende in Sachsen vorkommende Reptilienarten besonders geschützt:

Blindschleiche	Anguis fragilis
Waldeidechse	Zootoca vivipara
Ringelnatter	Natrix natrix
Kreuzotter	Vipera berus.

Alle Amphibien sind nach BArtSchV besonders geschützt. Das Bebauungsgebiet ist kein geeigneter Lebensraum für Amphibien.

Es besteht für Reptilien und Amphibien keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten, da sich die Arten bei Gefahr zurückziehen können.

Weitere besonders geschützte Arten

Es sind keine weiteren besonders geschützten Arten bekannt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen würden.

4.2.3.2 Arten, die auf den Roten Listen Sachsens und Deutschlands aufgeführt sind

Im Planungsgebiet sind keine Arten bekannt, die nach artspezifischer Roter Liste Sachsens vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder gefährdet sind und nicht nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I oder FFH- Richtlinie Anhang II oder IV oder der Bundesartenschutzverordnung geschützt sind. **Deshalb besteht für diese Arten, keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

5 Literatur

Bundesartenschutzverordnung: (BArtSchV) Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)

Prüfschema Artenschutz <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm> aufgerufen am 26.08.2019

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert (ABl. 158 vom 10.6.2013 S. 193).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten" im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und trat am 15.2.2010 in Kraft

Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Rote Liste und Artenliste Sachsens-Farn- und Samenpflanzen. Dresden 2013

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017)

Geoportal des Landkreises Bautzen <https://cardomap.idu.de/lrabz/>

Zentrale Artdatenbank Sachsens www.natur.sachsen.de/zentrale-artdatenbank-zena-sachsen-6905.html aufgerufen am 13.02. 2025



Königsbrück, den 08.03.2025

Sabine Peper

Dipl. Forst Ing.